



Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 27.11.2014, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 30.10.2014	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss der Bürgerschaft in der Sitzung am 30.10.2014 zur Vorlage VO/2014-1005-01 - Änderung der Hauptsatzung - § 13 Entschädigungen	
11	Vorlagen des Bürgermeisters	
11.1	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1002	VO/2014/1002
11.2	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar - Bebauungsplan Nr. 83/14 "Stadtteilzentrum Friedenshof I" Aufstellungsbeschluss Vorlage: VO/2014/1024	VO/2014/1024
11.3	Kalkulation 2015 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1025	VO/2014/1025

11.4	Kalkulationen 2015 und 2016 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1026	VO/2014/1026
11.5	Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung- Vorlage: VO/2014/1027	VO/2014/1027
11.6	2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar - Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 Vorlage: VO/2014/1028	VO/2014/1028
11.7	Erschließungsmaßnahme "Neubau einer Parkplatzanlage mit 104 Pkw-Stellplätzen Block 51, Dr.-Leber-Straße - 1. Bauabschnitt" Vorlage: VO/2014/1041	VO/2014/1041
11.8	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Perspektive Wismar gGmbH Vorlage: VO/2014/1061	VO/2014/1061
12	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
12.1	Konzept zur Willkommenskultur in Wismar Vorlage: VO/2014/1065 <i>Fraktionen SPD und DIE LINKE.</i>	VO/2014/1065
12.2	Tag der offenen Tür Vorlage: VO/2014/1066 <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2014/1066
12.3	Anforderungen an Beschlussvorlagen Vorlage: VO/2014/1067 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/1067
12.4	Erledigungskontrolle der Beschlüsse der Bürgerschaft Vorlage: VO/2014/1068 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/1068
12.5	Grundsatzbeschluss zum Standort des Parkhauses am Alten Hafen Vorlage: VO/2014/1069 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1069
12.6	Grundsatzentscheidungen bei Bauvorhaben Vorlage: VO/2014/1070 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1070
12.7	Alternativ-Standorte für den Wochenmarkt während der Zeit des Weihnachtsmarktes Vorlage: VO/2014/1071 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1071
12.8	Änderung der Hauptsatzung - § 13 Entschädigungen Vorlage: VO/2014/1005-02 <i>Fraktionen CDU; DIE LINKE.; FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1005-02
13	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil

14	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
14.1	Verkauf des Erbbaurechtsgrundstücks Flurstück 3610 und der Flurstücke 3611/194 und 3611/210. Vorlage: VO/2014/0889-01	VO/2014/0889-01
14.2	Übertragung von Grundstücken der Hansestadt Wismar auf die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar im Zuge der Beendigung des Verwaltervertrages zum 31.12.2014 Vorlage: VO/2014/0974	VO/2014/0974
14.3	Erwerb einer Grundstücksfläche im Bereich des Gebietes Lübsche Burg Ost von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Zwecke der Entwicklung des Bereiches zur Bebauung - Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 30.10.2014 (VO/2014/1017) - Vorlage: VO/2014/1017-01	VO/2014/1017-01
14.4	Nationale Weltkulturerbestätte / Historisches Museumsensemble, Schweinsbrücke 6 und 8 in 23966 Wismar; Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung; 3. Baustufe; Ausbau der Gebäude und Herstellung der Freianlagen; Los 5: Starkstromanlagen/ Offenes Verfahren OV 07/2014 Vorlage: VO/2014/1043	VO/2014/1043
14.5	Die Bürgerschaft beschließt die Anschaffung von zwei Löschfahrzeugen Typ HLF 10 für den Einsatz bei den Feuerwehren der Hansestadt Wismar in Höhe von jeweils 301.835,53 EURO mit einer Gesamtsumme von 603.671,05 EURO Vorlage: VO/2014/1045	VO/2014/1045
14.6	Verleihung des Ehrenrings der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1063	VO/2014/1063

Öffentlicher Teil

15	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16	Schließen der Sitzung

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1002**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 12.09.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	12.11.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:**1. Warum ist eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich?**

Im Jahr 2013 wurde eine Friedhofsgebührensatzung erarbeitet, die eine 100 %ige Kostendeckung für den Friedhof im Zeitraum 2014–2017 erzielen sollte. Dieses Bestreben ist eine Teilmaßnahme des, von der Bürgerschaft am 24.10.2013 beschlossenen, Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Maßnahme Nr. 24/2013). Abweichend davon wurde von der Bürgerschaft in der Sitzung am 30.01.2014 jedoch lediglich einer Erhöhung der Einzelgebühren von max. 30 % zugestimmt. Das entspricht einem Kostendeckungsgrad von nur 86 %. In Zahlen ausgedrückt, entsteht zu den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes eine Unterdeckung von 63 T€, die komplett im Produkt Friedhof ausgeglichen werden muss. Diese Situation ist für den Betrieb des Friedhofs untragbar.

Der Bürgermeister wurde von der Bürgerschaft beauftragt, einen überarbeiteten Satzungsentwurf (einschließlich Kalkulation) für 2015 und Folgejahre vorzulegen.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen des Haushaltsjahres 2013. Für den Zeitraum 2014 – 2017 wurden zu erwartende Kostensteigerungen eingerechnet. Für die Hauptkostenstelle 10 / Nutzungsrechte werden Ausgaben in Höhe von 451,7 T€ erwartet, die durch Einzahlungen / Erträge aus Grabnutzungsgebühren zu 100 % gedeckt werden müssen.

2. Wie finanziert sich ein Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen“ zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nichtgebührenrelevanten Teil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof zählen die nicht mit Gräbern belegten Randbereiche, großflächig leergezogene Grabfeldabschnitte, die Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.500 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser Teil des öffentlichen Grüns beträgt etwa ein Viertel der gesamten Friedhofsfläche. Er verleiht unserem Friedhof letztlich den parkähnlichen Charakter und begründet die Unter-Denkmalschutz-Stellung seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Grünteils erhält das Produkt Friedhof bisher 185 T€ aus dem städtischen Haushalt. Dieser Bereich ist also nicht gebührenfinanziert.

Für den dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil sind nach der Kalkulation des Bereichs Friedhof, welche auch die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes gefunden hat, im Durchschnitt der nächsten 4 Jahre voraussichtlich 451.689,00 € jährlich an Aufwand für Pflegepersonal, Ver- und Entsorgung, Material, Fahrzeuge pp. erforderlich. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfange dienen.

3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Kostenrechnung des Friedhofs. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Kostenprognose und den Berechnungen der Einzelgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- die weiteren zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen des Friedhofs für das jeweilige Grabmodell.

Von jedem Grabnutzungsberechtigten zu bezahlen und somit vor die Klammer gezogen werden folgende Kosten:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- Vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung, wie beispielsweise Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung der Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- Anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Die dem Friedhof entstehenden Aufwendungen sollen aufwandsgerecht auf die einzelnen Grabmodelle verteilt werden.

Am Beispiel der anonymen Urnengemeinschaftsanlage soll nachfolgend die Höhe der Grabnutzungsgebühr differenziert erklärt werden.

Das anonyme Urnengrab ist eine Bestattungsform, die immer stärker nachgefragt wird. Mit steigendem Bedarf erhöhen sich die Pflegeaufwendungen an einer immer größer werdenden Fläche mit einer verstärkten Nutzung durch Besucher und Angehörige. So ist die Pflege der anonymen Urnengemeinschaft mindestens dreimal wöchentlich erforderlich, um einen adäquaten Pflegestandard zu gewähren. Sie

beinhaltet eine intensive Rabatten- und Rasenpflege, Wegesäuberung und das Sortieren der Ablage. Letzteres ist besonders aufwendig, da neben den zahlreichen Blumen und Gestecken viele persönliche Gegenstände aussortiert werden müssen. Außerdem ist die anonyme Urnengemeinschaftsanlage der Hansestadt Wismar, im Gegensatz zu anderen Städten, sehr hochwertig mit englischen Rosen, Stauden und Gräsern bepflanzt.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich bei den Grabnutzungsgebühren für eine anonyme Urnenstelle um einen einmaligen Betrag handelt, der jedoch die Pflege der Grabanlage auf 20 Jahre sicherstellt. Betrachtet man den Betrag von zukünftig 885,00 € in 20 Jahresscheiben, so belaufen sich die jährlichen Kosten auf 44,25 €. Noch deutlicher wird die Verhältnismäßigkeit, wenn der Friedhof für 3,70 € monatlich die vorher aufgeführten Pflegeleistungen einschließlich der allgemeinen Ver- und Entsorgung (also der Grabnutzungsgebühr) erbringt.

Auch, wenn Vergleichsgebühren im Verhältnis zu anderen Friedhöfen in anderen Gemeinden angesichts der Unterschiede hinsichtlich Unterhaltungsaufwand und Ruhefristen nicht ganz unproblematisch sind, sollen an dieser Stelle die Gebührenforderungen anderer Beispielfriedhöfe in M-V aufgezeigt werden:

städtisch		kirchlich	
Neubrandenburg:	975,00 €	Proseken:	1.500,00 €
Parchim:	970,00 €	Hohenkirchen:	1.400,00 €
Schwerin:	765,00 €	Ludwigslust:	952,00 €
Rostock:	1.045,00 €	Kalkhorst:	1.100,00 €
Stralsund:	1.060,00 €		
Bad Kleinen:	1.003,55 €		
Wismar:	885,00 €		

Ein Vergleich der Gebührentatbestände der Hansestadt Wismar mit ausgewählten Gemeinden in M-V ist in der Anlage 4 (Kostenträgerrechnung_Gebührenbedarfskalkulation) S. 5-7 aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es eine große Vielfalt an Grabmodellen gibt, bei der jeder Friedhof seine eigenen Regelungen zum Leistungsumfang getroffen hat.

Obwohl ein Vergleich zwischen einem Friedhof und einem sogenannten Ruheforst oder Friedwald abwegig ist, soll an dieser Stelle der Ruheforst Schwerin in Beziehung gebracht werden. Dort wird für einen Platz in einem Gemeinschaftsbiotop der Kategorie 1 eine Gebühr von 595,00 € erhoben – bis zur Kategorie 5 staffelt sich die Gebühr auf 1.755,25 € für ein Urnenbegräbnis. Im Gegensatz zu einem traditionellen Friedhof, dessen Funktion auch die Wahrung von Bestattungskultur und Kulturgütern ist, dürfen in dem Ruheforst keinerlei Grabschmuck abgelegt werden, es werden keine Wege gepflegt und sonstiger Service angeboten.

Hinterbliebene haben für Beerdigungen mitunter einmalig sehr hohe Kosten zu begleichen. Deshalb bietet die Hansestadt Wismar die Möglichkeit von Ratenzahlungen an.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre jährlich (ab 2015)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06	Ertrag in Höhe von	3.200,00 €*
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

** Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden. Dieser ist in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.*

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06	Einzahlung in Höhe von	63.100,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre (bei Bedarf):

Für 2014 ist im Bereich der gebührenrelevanten Kosten eine finanzielle Deckung von 86 % veranschlagt. Mit der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung wird eine Anpassung auf 100 % angestrebt. Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen somit die Differenz zwischen den vorab genannten Deckungsgraden dar.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig

	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

Anlage/n:

1. Friedhofsgebührensatzung (öffentlich)
2. Friedhofsgebührensatzung_Synopse (öffentlich)
3. Erläuterung_Gebührenbedarfskalkulation (öffentlich)
4. Kostenträgerrechnung_Gebührenbedarfskalkulation (öffentlich)
5. Prognose_Gebührenbedarfskalkulation_2014-2017 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom _____ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

1. Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte	einstellig	(25 Jahre)	615,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	einstellig	(20 Jahre)	390,00 €
c) anonyme Erdgemeinschaft	einschl. Pflege	(25 Jahre)	1.540,00 €
d) anonyme Urnengemeinschaft	einschl. Pflege	(20 Jahre)	885,00 €
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder	einschl. Pflege	(4 Jahre)	70,00 €
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage	einschl. Pflege	(20 Jahre)	2.350,00 €
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage	einschl. Pflege	(20 Jahre)	1.900,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Erdwahlgrabstätte	einstellig	(25 Jahre)	785,00 €
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig	(25 Jahre)	1.250,00 €
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig, 3-8	(25 Jahre)	1.780,00 €
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	(15 Jahre)	190,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	(20 Jahre)	442,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	(20 Jahre)	650,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage (690,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 1.860,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	zweistellig / inkl. Pflege	(20 Jahre)	2.550,00 €
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten - Gemeinschaftsanlage (830,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 3.160,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	einstellig / inkl. Pflege	(25 Jahre)	3.990,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft (780,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 250,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	zweistellig	(20 Jahre)	1.030,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz (870,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 650,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	vierstellig	(20 Jahre)	1.520,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.

a) Erdwahlgrabstätte	einstellig	31,40 €/Jahr
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig	50,00 €/Jahr
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig, 3-8	71,20 €/Jahr
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	12,70 €/Jahr
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	22,10 €/Jahr
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	32,50 €/Jahr
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage	zweistellig	127,50 €/Jahr
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage	einstellig	159,60 €/Jahr
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft	zweistellig	51,50 €/Jahr
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz	vierstellig	76,00 €/Jahr

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern

1. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr beinhaltet:

die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung

a) Montag bis Freitag	31,50 €
b) Samstag	47,25 €

2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
- die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration
- Kranztransport zur Grabstätte

a) Montag bis Freitag	200,00 €
b) Samstag	300,00 €

3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration
- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
- Kranztransport zur Grabstätte

a) Montag bis Freitag	125,00 €
b) Samstag	187,50 €

4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration
- Kranztransport zur Grabstätte

a) Montag bis Freitag	110,00 €
b) Samstag	165,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:

- die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung
- das Aufstellen des Streubehälters
- das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten

1.	Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren	
	- Maschinelles Aushub	
a)	Montag bis Freitag	430,00 €
b)	Samstag	537,50 €
	- Manueller Aushub	
c)	Montag bis Freitag	840,00 €
d)	Samstag	1.050,00 €
2.	Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren	
a)	Montag bis Freitag	215,00 €
b)	Samstag	268,75 €
3.	Grabherstellung für Urnen	
a)	Montag bis Freitag	67,50 €
b)	Samstag	84,50 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1.	Urnenbeisetzungen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	26,00 €
b)	Samstag	39,00 €
2.	Transport von Särgen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	35,00 €
b)	Samstag	52,50 €
3.	Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern	
a)	Montag bis Freitag	140,00 €
b)	Samstag	210,00 €
4.	Vororttermin zur Trauerfeier / Urnenbeisetzung / Erdbestattung	
a)	Montag bis Freitag	41,00 €
b)	Samstag	61,50 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten	
a)	Montag bis Freitag	29,00 €
b)	Samstag	43,50 €

(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten

1.	Ausbettung einer Urne	438,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:	
	- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne	
	- die Überführung zum anderen Grabplatz	

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

2.	Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar	1.370,00 €
----	--	------------

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	17,40 €
2.	Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	10,20 €
3.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,00 €
4.	gärtnerische Pflege von:	
a)	Urnengrabstätten	jährlich: 69,75 €
b)	einstelligen Erdgrabstätten	jährlich: 52,50 €
c)	zweistelligen Erdgrabstätten	jährlich: 78,75 €
d)	mehrstelligen Erdgrabstätten (3- bis 8-stellig)	jährlich: 96,00 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

1.	für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	15,00 €
2.	für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je	19,00 €
3.	für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u. a. bis zur Urnenbeisetzung	30,50 €
4.	für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
a)	für ein stehendes Grabmal je	23,50 €
b)	für ein liegendes Grabmal je	15,00 €
5.	für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	67,00 €
6.	für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G", "aG" oder andere schwere Beeinträchtigungen vorweisen können.	27,50 €

7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) pro Kalenderjahr: | 35,00 € |
| b) Einzelfallbezogen: | 26,50 € |
8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit
je angefangene 1/2 Stunde 21,00 €
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach tatsächlichem Verwaltungsaufwand bis zu diesem Zeitpunkt 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 03.02.2014 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 03.02.2014, rückwirkend zum 01.01.2014	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zum 01.01.2015	Hinweise zu Änderungen
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht	
Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.	Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 2 Gebührenschildner	§ 2 Gebührenschildner	
(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.	(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.	
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.	(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.	

§ 4 Gebührentarif	§ 4 Gebührentarif	
(1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.	(1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.	
1. Reihengrabstätten	1. Reihengrabstätten	
a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre) 494,00 €	a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre) 615,00 €	Erhöhung um 121,00 € (24,5 %)
b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre) 188,50 €	b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre) 390,00 €	Erhöhung um 201,50 € (106,9 %)
c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre) 1.264,90 €	c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre) 1.540,00 €	Erhöhung um 275,10 € (21,8 %)
d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre) 793,00 €	d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre) 885,00 €	Erhöhung um 92,00 € (11,6%)
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre) 73,00 €	e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre) 70,00 €	Reduzierung um 3,00 € (4,1 %)
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 2.350,00 €	f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 2.350,00 €	
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 1.900,00 €	g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 1.900,00 €	
2. Wahlgrabstätten	2. Wahlgrabstätten	
a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre) 643,50 €	a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre) 785,00 €	Erhöhung um 141,50 € (22,0 %)
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre) 1.100,00 €	b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre) 1.250,00 €	Erhöhung um 150,00 € (13,6 %)
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig (25 Jahre) 1.495,00 €	c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8 (25 Jahre) 1.780,00 €	Erhöhung um 285,00 € (19,1 %)
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre) 190,00 €	d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre) 190,00 €	
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre) 442,00 €	e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre) 442,00 €	
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre) 650,00 €	f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre) 650,00 €	
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) 2.550,00 €	g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) 2.550,00 €	
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) 4.990,00 €	h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) 3.990,00 €	Reduzierung um 1.000,00 € (20,0 %)
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) 1.030,00 €	i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) 1.030,00 €	
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) 1.520,00 €	j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) 1.520,00 €	

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.	3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.	
a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 25,74 €/Jahr b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig 44,00 €/Jahr c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig 59,80 €/Jahr d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig 12,70 €/Jahr e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig 22,10 €/Jahr f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig 32,50 €/Jahr g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig 127,50 €/Jahr h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig 199,60 €/Jahr i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig 40,50 €/Jahr j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig 45,00 €/Jahr	a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 31,40 €/Jahr b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig 50,00 €/Jahr c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8 71,20 €/Jahr d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig 12,70 €/Jahr e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig 22,10 €/Jahr f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig 32,50 €/Jahr g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig 127,50 €/Jahr h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig 159,60 €/Jahr i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig 51,50 €/Jahr j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig 76,00 €/Jahr	Erhöhung um 5,66 € (22,0 %) Erhöhung um 6,00 € (13,6 %) Erhöhung um 11,40 € (19,1 %) Reduzierung um 40,00 € (20 %)
(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern	(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern	
1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Std.) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung a) Montag bis Freitag 31,50 € b) Samstag 47,25 €	1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Std.) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung a) Montag bis Freitag 31,50 € b) Samstag 47,25€	
2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme	2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme	

- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte a) Montag bis Freitag 200,00 € b) Samstag 300,00 €	- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte a) Montag bis Freitag 200,00 € b) Samstag 300,00 €	
3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte a) Montag bis Freitag 150,00 € b) Samstag 225,00€	3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte a) Montag bis Freitag 125,00 € b) Samstag 187,50€	Reduzierung um 25,00 € (16,7 %) Reduzierung um 37,50 € (16,7 %)
4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte a) Montag bis Freitag 140,00 € b) Samstag 210,00 €	4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte a) Montag bis Freitag 110,00 € b) Samstag 165,00 €	Reduzierung um 30,00 € (21,4 %) Reduzierung um 45,00 € (21,4 %)
(3) Bestattungsgebühren	(3) Bestattungsgebühren	
Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrost und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten	Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrost und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten	

1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren – Maschineller Aushub a) Montag bis Freitag 430,00 € b) Samstag 537,50 € – Manueller Aushub c) Montag bis Freitag 840,00 € d) Samstag 1.050,00 €	1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren – Maschineller Aushub a) Montag bis Freitag 430,00 € b) Samstag 537,50 € – Manueller Aushub c) Montag bis Freitag 840,00 € d) Samstag 1.050,00 €	
2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren a) Montag bis Freitag 215,00 € b) Samstag 268,75 €	2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren a) Montag bis Freitag 215,00 € b) Samstag 268,75 €	
3. Grabherstellung für Urnen a) Montag bis Freitag 60,50 € b) Samstag 75,65 €	3. Grabherstellung für Urnen a) Montag bis Freitag 67,50 € b) Samstag 84,50 €	Erhöhung um 7,00 € (10,7 %) Erhöhung um 8,85 € (10,7 %)
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	
1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger a) Montag bis Freitag 26,00 € b) Samstag 39,00 €	1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger a) Montag bis Freitag 26,00 € b) Samstag 39,00 €	
2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger a) Montag bis Freitag 31,00 € b) Samstag 46,50 €	2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger a) Montag bis Freitag 35,00 € b) Samstag 52,50 €	Erhöhung um 4,00 € (12,9 %) Erhöhung um 6,00 € (12,9 %)
3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern a) Montag bis Freitag 124,00 € b) Samstag 186,00 €	3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern a) Montag bis Freitag 140,00 € b) Samstag 210,00 €	Erhöhung um 16,00 € (12,9 %) Erhöhung um 24,00 € (12,9 %)
4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung a) Montag bis Freitag 41,00 € b) Samstag 61,50 €	4. Vororttermin zur Feier / Urnenbeisetzung / Erdbestattung a) Montag bis Freitag 41,00 € b) Samstag 61,50 €	
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten a) Montag bis Freitag 29,00 € b) Samstag 43,50 €	5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten a) Montag bis Freitag 29,00 € b) Samstag 43,50 €	

(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten			(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten					
1. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.			433,00 €	1. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.			Erhöhung um 5,00 € (1,2 %)	
2. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.			1.370,00 €	2. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.				
(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen			(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen					
1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde			17,40 €	1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde				
2. Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde			10,20 €	2. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde				10,20 €
3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde			5,00 €	3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde				5,00 €
4. gärtnerische Pflege von:				4. gärtnerische Pflege von:				
a) Urnengrabstätten	jährlich:	69,75 €		a) Urnengrabstätten	jährlich:	69,75 €		
b) einstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	52,50 €		b) einstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	52,50 €		
c) zweistelligen Erdgrabstätten	jährlich:	78,75 €		c) zweistelligen Erdgrabstätten	jährlich:	78,75 €		
d) mehrstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	96,00 €		d) mehrstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	96,00 €		

(7) Verwaltungsgebühren	(7) Verwaltungsgebühren	
Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.	Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.	
1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 15,00 €	1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 15,00 €	
2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 19,00 €	2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 19,00 €	
3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €	3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €	
4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal je 23,50 € b) für ein liegendes Grabmal je 13,00 €	4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal je 23,50 € b) für ein liegendes Grabmal je 15,00 €	Erhöhung um 2,00 € (15,4 %)
5. für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 42,25 €	5. für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 67,00 €	Erhöhung um 24,75 € (58,6 %)
6. für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 16,25 €	6. für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 27,50 € Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G", "aG" oder andere schwere Beeinträchtigungen vorweisen können.	Erhöhung um 11,25 € (69,2 %) Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen
7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten a) pro Kalenderjahr: 35,00 € b) Einzelfallbezogen: 26,50 €	7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten a) pro Kalenderjahr: 35,00 € b) Einzelfallbezogen: 26,50 €	
8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 21,00 €	8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 21,00 €	
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.	9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.	

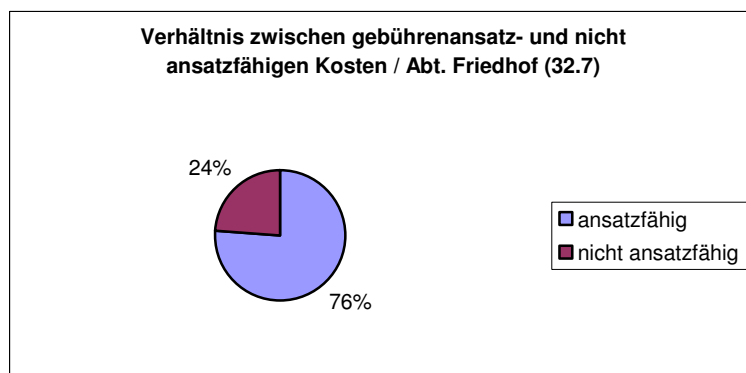
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	
§ 5 In-Kraft-Treten	§ 5 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 03.02.2014 außer Kraft.	
Wismar, den Der Bürgermeister	Wismar, den Der Bürgermeister	Dienstsiegel

Erläuterungen zur Gebührenbedarfskalkulation im Produkt Friedhof

Grundlage für die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2014–2017. Sie enthält den gesamten gebührenfähigen Aufwand des angegebenen Zeitraumes, der verursachungsgemäß auf die einzelnen betrieblichen Leistungseinheiten verteilt wurde. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2013, unter Einberechnung der zu erwartenden jährlichen Kostensteigerungen von ca. 2 %.

In der Kosten- und Leistungsrechnung des Friedhofs werden die Kosten entsprechend ermittelt und dargestellt. Diese sind zum Teil gebührenansatzfähig und zum Teil nicht gebührenansatzfähig. Gebührenansatzfähige Kosten sind u. a. die Kosten der Bestattung, die Benutzung der Trauerhalle, Leistungen der Verkehrssicherungspflicht und Genehmigungen. Bei nicht ansatzfähigen Kosten handelt es sich z. B. um die Pflege von öffentlichen Grün- und Überhangflächen, die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt von Kriegs- und Ehrengräbern oder Maßnahmen des Denkmalschutzes.

Das Verhältnis zwischen den gebührenansatzfähigen und den nicht ansatzfähigen Kosten stellte sich für das Jahr 2013 wie folgt dar:



Zu den 24 % der nicht ansatzfähigen Kosten zählen die Flächen des Wismarer Friedhofes, die dem Öffentlichen Grün zugeschrieben werden.

Die Kostendeckung der Gesamtzahlungen zu den Gesamteinzahlungen des Friedhofes lag im Jahr 2013 bei 70 %. Es wurden bis 2017 jährliche gebührenrelevante Gesamtkosten von 451.689,00 € prognostiziert, die mit den neu berechneten Gebühren zu 100 % gedeckt werden sollen.

Für die Gebührenkalkulation werden die prognostizierten gebührenansatzfähigen Kosten der einzelnen Hauptkostenstellen zugrunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vom Produkt Friedhof. Kostenprognosen können für die einzelnen Leistungsbereiche mit Hilfe von Statistiken und daraus abgeleiteten Fallzahlen ermittelt werden. Die Gebühren werden für Grabnutzungen durch die Äquivalenzziffernrechnung und den verbleibenden Leistungsbereichen durch die Divisionskalkulation ermittelt.

Zusammenfassendes Ergebnis der Gebührenbedarfskalkulation: Von den 17 verschiedenen Grabmodellen erhöhen sich in sechs Fällen die Grabnutzungsgebühren um max. 25 %. Bei dem Urnenreihengrab wird eine Erhöhung von bisher 188,50 € auf 390,00 € (107 %) für 20 Jahre erfolgen. Der Grund der deutlichen Differenz liegt in der sehr geringen Ausgangshöhe, die nicht kostendeckend war. Mit der vorliegenden Kalkulation wurde das Urnenreihengrab auf eine kostendeckende Gebührenhöhe angehoben. Eine Reduzierung um 20 % ist bei dem Erdwahlgrab in Rasen-/ Rabatten-Gemeinschaftsanlage zu verzeichnen, indem die zu erwartenden Pflegekosten reduziert wurden. Die verbleibenden Grabnutzungsgebühren bleiben relativ unverändert.

Durch die Senkung der Nutzungsgebühren vom Abschiedsraum sowie von der Kleiner Kapelle auf dem Westfriedhof wird eine Erhöhung der Fallzahlen angestrebt.

Die ermittelten Gebühren verstehen sich als Gebührenobergrenze, die zur Deckung der anfallenden Kosten erforderlich sind.

Kostenträgerrechnung / Gebührenbedarfskalkulation**zu § 4 Abs. 1 Gebührentarif – Grabnutzungsgebühren**

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Grabstätten aller Art werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt über festzulegende Äquivalenzziffern und die voraussichtliche Anzahl der vergebenen Grabstätten (Äquivalenzziffernkalkulation).

Maßstab für die Festlegung der Äquivalenzziffern ist:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- der zusätzliche Aufwand hinsichtlich Koordinierung, Pflege und Unterhaltung

Die jeweilige Gebühr beinhaltet:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der allgem. Verwaltung wie z.B. Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Ermittlung der Äquivalenzziffern für die Grabnutzungsgebühren

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Erdreihengrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,36	=	1,41
Urnenreihengrab einstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	0,9	=	0,90
Anonymes Erdgrab	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		intensive Pflege		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,90	=	3,52
Anonymes Urnengrab	0,50 x 0,50 = 0,25 m ²		20		Erschließung, intensive Pflege, zusätzl. Flächen für Ablage/Grabanlage		
Äquivalenz	0,25	x	1,0	x	8,10	=	2,03

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Grabstätte Stillgeborene Kinder	1,00 x 0,50 = 0,50 m ²		4		intensive Pflege		
Äquivalenz	0,50	x	0,20	x	1,6	=	0,16
Urnengemein. mit Namensnennung	0,24 x 3,0 = 0,72 m ²		20		erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	0,72	x	1,0	x	0,83	=	0,60
Erdwahlgrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		zusätzlich 2 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,46	=	1,80
Erdwahlgrab zweistellig	2,50 x 2,50 = 6,25 m ²		25		zusätzlich 4 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	6,25	x	1,25	x	0,37	=	2,89
Erdwahlgrab mehrstellig	2,50 x 3,75 = 9,38 m ²		25		zusätzlich Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	9,38	x	1,25	x	0,35	=	4,10
Kindererdgrab	1,20 x 1,80 = 2,16 m ²		15		Erschließung		
Äquivalenz	2,16	x	0,75	x	0,26	=	0,42
Urnenwahlgrab zweistellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x		=	1,00
Urnenwahlgrab vierstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20		zusätzl. Belegung		
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	1,43	=	1,43
Urnenwahlgrab im Rasen/Rabatte	1,0 x 2,3 = 2,30 m ²		20		erhöhter Aufwand Grabanlage		
Äquivalenz	2,3	x	1,0	x	0,69	=	1,58
Erdwahlgrab im Rasen mit Pflege	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		zusätzlich 1 Urne Grabanlage		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,49	=	1,89
Urnenwahlgrab am Baum, naturnah	1,0 x 1,0 = 1,00 m ²		20		Grabanlage erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	1,78	=	1,78
Urnenwahlgrab am Gehölz	1,0 x 1,0 = 1,00 m ²		20		Grabanlage erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	1,98	=	1,98

Grabnutzungsgebührenermittlung mit Äquivalenzziffern (ÄZ)

(a) Gesamtkosten gemäß Gebührenbedarfskalkulation (siehe Anlage 5, Spalte 10 – Nutzungsrechte) → **451.689,00 €**

(b) Kosten pro Recheneinheit = (a) Gesamtkosten : (f) gewichtete Fallzahl → **437,22 €**

	(c) Ruhezeit in Jahren	(d) Fallzahl*	(e) Gesamt- Äquivalenz	(f) gewichtete Fallzahl (d x e)**	Gebühr (b x e)** in EUR	Grabnutzungsgebühr gerundet in EUR	voraussichtliche Einnahmen aus Grab- nutzungen in EUR
Erdreihengrab, einstellig	25	5	1,41	7,03	614,84	615,00	3.075,00
Urnenreihengrab, einstellig	20	5	0,90	4,50	393,49	390,00	1.950,00
Anonymes Erdgrab	25	15	3,52	52,73	1.537,09	1.540,00	23.100,00
Anonymes Urnengrab	20	340	2,03	688,50	885,36	885,00	300.900,00
Grabstätte stillgeborene Kinder	4	1	0,16	0,16	69,95	70,00	70,00
Urnengrab mit Namensnennung	20	5	0,60	2,99	261,28	260,00 ***	1.300,00
Erdwahlgrab, einstellig	25	25	1,80	44,92	785,62	785,00	19.625,00
Erdwahlgrab, zweistellig	25	15	2,89	43,36	1.263,83	1.250,00	18.750,00
Erdwahlgrab, mehrstellig	25	10	4,10	41,02	1.793,27	1.780,00	17.800,00
Kindererdgrab	15	1	0,42	0,42	184,16	190,00	190,00
Urnenwahlgrab, zweistellig	20	50	1,00	50,00	437,22	442,00	22.100,00
Urnenwahlgrab, vierstellig	20	5	1,43	7,15	625,22	650,00	3.250,00
Urnenwahlgrab in Rasen / Rabatte	20	30	1,58	47,27	688,83	690,00 ***	20.700,00
Erdwahlgrab in Rabatte/Rasen	25	1	1,89	1,89	828,32	830,00 ***	830,00
Urnenwahlgrab, 2-stellig, in Grab- gemeinschaft am Baum, naturnah	20	12	1,78	21,36	778,25	780,00 ***	9.360,00
Urnenwahlgrab, 4-stellig, am Gehölz	20	10	1,98	19,80	865,69	870,00 ***	8.700,00
Summe		530		1.033,1			451.700,00

Ergebnis: Dem zu erwartenden Gebührenbedarf von **451.689,00 €** stehen voraussichtliche Gebühreneinnahmen aus Grabnutzungen von **451.700,00 €** gegenüber.
Der Bedarf wird somit zu 100 % gedeckt.

* Die Fallzahlen sind als Prognosen zu verstehen, die bei vorhandenen Grabmodellen aus den Mittelwerten der letzten drei Jahre abgeleitet wurden.

** Die Berechnungen wurden in Excel vorgenommen. Durch programmbedingte Rundungen der Äquivalenzziffern ergeben sich Rechnungsabweichungen mit den dargestellten Zahlen.

*** Hinzu kommen die jeweiligen Herstellungs- und Unterhaltungskosten siehe nachfolgende Seite.

1. Reihengrabstätten

a)	Erdreihengrabstätte	einstellig	615,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte	einstellig	390,00 €
c)	anonyme Erdgemeinschaft	inkl. Pflege	1.540,00 €
d)	anonyme Urnengemeinschaft	inkl. Pflege	885,00 €
e)	Grabstätte für stillgeborene Kinder	inkl. Pflege	70,00 €
f)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage (260,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 2.090,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	inkl. Pflege	2.350,00 €
g)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage (260,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 1.640,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	inkl. Pflege	1.900,00 €

2. Wahlgrabstätten

a)	Erdwahlgrabstätte	einstellig	785,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte	zweistellig	1.250,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte	mehrstellig (bis 8-stellig)	1.780,00 €
d)	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	190,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	442,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	650,00 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage (690,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 1.860,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	zweistellig / inkl. Pflege	2.550,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage (830,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 3.620,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	einstellig / inkl. Pflege	3.990,00 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft (780,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 250,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	zweistellig	1.030,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz (870,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 650,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	vierstellig	1.520,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Jahr wird ermittelt aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit.

a) Erdwahlgrabstätte	einstellig	785,00 €	:	25 Jahre	=	31,40 €
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig	1.250,00 €	:	25 Jahre	=	50,00 €
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig (bis 8-stellig)	1.780,00 €	:	25 Jahre	=	71,20 €
d) Wahlgrabstätte	für Verstorbene bis zum voll-endeten 6. Lebensjahr, 1-stellig	190,00 €	:	15 Jahre	=	12,70 €
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	442,00 €	:	20 Jahre	=	22,10 €
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	650,00 €	:	20 Jahre	=	32,50 €
g) Urnenwahlgrabstätte	in Rasen-/ Rabatten-Gemein- schaftsanlage zweistellig / inkl. Pfl.	2.550,00 €	:	20 Jahre	=	127,50 €
h) Erdwahlgrabstätte	in Rasen- / Rabatten- Gemein- schaftsanlage einstellig / inkl. Pfl.	3.990,00 €	:	25 Jahre	=	159,60 €
i) Urnenwahlgrabstätte	in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig	1.030,00 €	:	20 Jahre	=	51,50 €
j) Urnenwahlgrabstätte	am Baum / Gehölz	1.520,00 €	:	20 Jahre	=	76,00 €

Auf den folgenden 3 Seiten werden die Gebühren anderer Friedhöfe in M-V im Vergleich zu den geplanten in Wismar aufgezeigt.

----- VERGLEICHSDARSTELLUNG ZU ANDEREN FRIEDHÖFEN IN M-V -----

Gesamt-Grabgebühren (€) der Hansestadt Wismar im Vergleich mit Städteauswahl in M-V

	Wismar <i>Stand 2015</i>	Durchschnitt Vgl.kommunen	Parchim <i>Stand 2012</i>	Grevesmühlen (kirchl.) <i>Stand 2007</i>	<i>Unterhaltgeb.</i>	Rostock <i>Stand 2008</i>	Stralsund <i>Stand 2005</i>	Schwerin <i>Stand 2013</i>	Neubrandenb. <i>Stand 2013</i>	Bad Kleinen <i>Stand 2013</i>	<i>Unterhaltgeb.</i>
Erde Reihe	615,00	820,50	436,00	104,00	400,00	940,00	560,00	1.383,00	1.100,00	-	-
Urne Reihe	390,00	406,00	-	-	-	260,00	400,00	414,00	550,00	-	-
anonyme Erde	1.540,00	2.165,20	1.448,00	1.240,00	-	2.075,00	-	3.953,00	2.110,00	-	-
anonyme Urne	885,50	969,76	970,00	-	-	1.045,00	1.060,00	765,00	975,00	1.003,55	-
<i>stille Kinder*</i>	<i>70,00</i>	<i>226,00</i>	-	-	-	-	-	<i>64,00</i>	<i>388,00</i>	-	-
<i>Urne mit Namen*</i>	<i>1.900,00</i>	<i>1.587,50</i>	-	-	-	-	-	<i>1.625,00</i>	<i>1.550,00</i>	-	-
Erde einstellig	785,00	1.090,33	545,00	-	-	940,00	900,00	1.383,00	1.145,00	1.197,74	431,25
Erde zweistellig	1.250,00	1.933,43	980,00	260,00	800,00	1.795,00	1.600,00	2.551,00	2.290,00	2.395,48	862,50
Erde mehrstellig	1.780,00	2.509,75	1.470,00	-	-	2.650,00	2.200,00	3.719,00	-	-	-
Kindererdgrab	190,00	319,75	105,00	-	-	-	200,00	624,00	350,00	-	-
Urne zweistellig	442,00	539,30	524,00	104,00	320,00	455,00	660,00	461,00	595,00	311,10	345,00
Urne vierstellig	650,00	833,53	549,00	208,00	320,00	635,00	1.280,00	600,50	930,00	622,20	690,00
<i>Urne Rab./Rasen*</i>	<i>2.550,00</i>	<i>2.120,00</i>	-	<i>1.240,00</i>	-	-	<i>3.500,00</i>	-	<i>1.620,00</i>	-	-
<i>Erde Rab./Rasen*</i>	<i>3.990,00</i>	<i>3.774,00</i>	-	-	-	-	-	<i>4.533,00</i>	<i>3.015,00</i>	-	-
<i>Urne, naturnah*</i>	<i>1.030,00</i>	<i>1.069,50</i>	<i>1.046,00</i>	-	-	-	<i>920,00</i>	<i>1.222,00</i>	<i>1.090,00</i>	-	-
<i>Urne, Gehölz*</i>	<i>1.520,00</i>	<i>2.936,50</i>	-	-	-	-	-	<i>2.936,50</i>	-	-	-

* Bei den alternativen Grabmodellen ist ein Vergleich noch schwieriger, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Anlage, Pflegeaufwand, Serviceumfang und Ruhezeiten.

Hinweis: Da auf den unterschiedlichen Friedhöfen abweichende Ruhefristen gelten, sind die Gesamtpreise nur eingeschränkt vergleichbar.

----- VERGLEICHSDARSTELLUNG ZU ANDEREN FRIEDHÖFEN IN M-V -----

Jährliche Grabgebühren (€) der Hansestadt Wismar im Vergleich mit Städteauswahl in M-V

	Wismar <i>Stand 2015</i>	Durchschnitt <i>Vgl.kommunen</i>	Parchim <i>Stand 2012</i>	Grevesmühl. <i>Stand 2007</i>	Rostock <i>Stand 2008</i>	Stralsund <i>Stand 2005</i>	Schwerin <i>Stand 2013</i>	Neubrandenb. <i>Stand 2013</i>	Bad Kleinen <i>Stand 2013</i>
Erde Reihe	24,60	37,15	17,44	20,16	47,00	28,00	55,32	55,00	-
Urne Reihe	19,50	20,30	-	-	13,00	20,00	20,70	27,50	-
anonyme Erde	61,60	94,98	57,92	49,60	103,75	-	158,12	105,50	-
anonyme Urne	44,25	48,49	48,50	-	52,25	53,00	38,25	48,75	50,18
<i>stille Kinder*</i>	<i>17,50</i>	<i>17,70</i>	-	-	-	-	<i>16,00</i>	<i>19,40</i>	-
<i>Urne mit Namen*</i>	<i>95,00</i>	<i>79,38</i>	-	-	-	-	<i>81,25</i>	<i>77,50</i>	-
Erde einstellig	31,40	48,59	21,80	-	47,00	45,00	55,32	57,25	65,16
Erde zweistellig	50,00	85,46	39,20	42,40	89,75	80,00	102,04	114,50	130,32
Erde mehrstellig	71,20	112,52	58,80	-	132,50	110,00	148,76	-	-
Kindererdgrab	12,70	15,99	5,25	-	-	10,00	31,20	17,50	-
Urne zweistellig	22,10	26,96	26,20	21,20	22,75	33,00	23,05	29,75	32,80
Urne vierstellig	32,50	44,22	27,45	-	31,75	64,00	30,03	46,50	65,62
<i>Urne Rab./Rasen*</i>	<i>127,50</i>	<i>106,00</i>	-	62,00	-	175,00	-	<i>81,00</i>	-
<i>Erde Rab./Rasen*</i>	<i>159,60</i>	<i>166,04</i>	-	-	-	-	<i>181,32</i>	<i>150,75</i>	-
<i>Urne, naturnah*</i>	<i>51,50</i>	<i>53,48</i>	52,30	-	-	46,00	61,10	<i>54,50</i>	-
<i>Urne, Gehölz*</i>	<i>76,00</i>	<i>69,59</i>	-	-	-	-	69,59	-	-

* Bei den alternativen Grabmodellen ist nur eine Orientierung zu anderen Städten möglich, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Anlage, Pflegeaufwand und Serviceumfang deutlich!

----- VERGLEICHSDARSTELLUNG ZU ANDEREN FRIEDHÖFEN IN M-V -----

Friedhöfe in näherer Umgebung

	Proseken (kirchl.)		Hohenkirchen (kirchl.)		Neubukow (kirchl.)		Jesendorf		Dorf Meckl.		Warin	Durchschnitt	Neuburg (kirchl.)		Neukloster (kirchl.)	
	Stand 2008	Unterhaltgeb.	Stand 2008	Unterhaltgeb.	Stand 2005	Unterhaltgeb.	Stand 2006	Unterhaltgeb.	Stand 2013	Unterhaltgeb.	Stand 2003	Proseken-Warin	Stand 2000	Unterhaltgeb.	Stand 2000	Unterhaltgeb.
Erde Reihe	270,00	540,00	225,00	450,00	350,00	550,00	-	-	-	-	140,05 314,00	709,76	285,00 375,00		610,00 750,00	
Urne Reihe	270,00	540,00	225,00	450,00	350,00	550,00	-	-	327,00	220,00	84,60 251,20	653,56	200,00 375,00		310,00 625,00	
anonyme Erde	-	-	-	-	-	-	257,50	525,00	-	-	-	782,50				
anonyme Urne	1.500,00	-	1.400,00	-	990,00	-	206,00	420,00	651,00	220,00	107,75 247,00	956,96	700,00			
stille Kinder*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00				
Urne mit Namen*	-	-	-	-	1.300,00	440,00	-	-	-	-	-	1.740,00				
Erde einstellig	390,00	540,00	325,00	450,00	500,00	550,00	257,50	400,00	1.022,00	275,00	126,90 314,00	858,40	375,00 375,00		780,00 750,00	
Erde zweistellig	680,00	1.080,00	650,00	900,00	1.000,00	1.100,00	515,00	800,00	2.045,00	550,00	253,80 628,00	1.700,30	750,00 750,00		1.560,00 1.500,00	
Erde mehrstellig	970,00	1.620,00	975,00	1.350,00	-	-	-	-	-	-	-	2.457,50				
Kindererdgrab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00				
Urne zweistellig	360,00	540,00	300,00	450,00	400,00	550,00	206,00	320,00	654,00	440,00	-	844,00	600,00 750,00		780,00 1.250,00	
Urne vierstellig	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00				
Urne Rab./Rasen*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00				
Erde Rab./Rasen*	-	-	-	-	1.300,00	550,00	-	-	-	-	-	1.850,00				
Urne, naturnah*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00				
Urne, Gehölz*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00				

* Bei den alternativen Grabmodellen ist ein Vergleich noch schwieriger, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Anlage, Pflegeaufwand, Serviceumfang und Ruhezeiten.

zu § 4 Abs. 2 Gebührentarif – Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung sowie für Trauerfeiern

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung sowie für jegliche Trauerfeiern werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation.

Die Gebühren beinhalten:

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude (Trauerhallenkomplex, Kleine Kapelle Westfriedhof) und deren Einrichtungsgegenstände
- Betreuung der Angehörigen, Trauergäste, Redner, Träger, Bestatter, Floristen usw.
- Ausstattung der Angestellten
- Ausgestaltung, Möblierung und Grunddekoration der Räumlichkeiten inkl. der Musikanlage
- Anteilige allgemeine Verwaltungskosten wie Entgegennahme der Aufträge zur Trauerfeier und deren Abstimmung, Abstimmung des Terminplanes der Trauerfeiern
- Annahme und Aufstellung des Sarges /der Urne einschl. Blumen und Kränze , Transport der Blumen und Kränze zur Grabstelle
- ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Särgen bzw. Urnen bis zur Trauerfeier bzw. bis zur Beisetzung

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Große Feierhalle im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Raum für Abschiednahmen im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Kapelle auf dem Westfriedhof

Gebühren für Leistungen an Samstagen

Die Gewährleistung der Samstagsbereitschaft ist mit einem hohen Mehraufwand für die Hansestadt Wismar verbunden, weshalb auf das Leistungsangebot von § 4 Abs. 2 – Abs. 4 ein Aufschlag von 25 % bis 50 % erhoben wird.

1. Leichenhalle – Kostenstelle 24
Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014-2017

Gesamtausgaben – Leichenhalle	17.631,35 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>772,72 €</u>
Kosten gesamt – Kostenstelle 24	16.858,63 €
dividiert durch Gesamtbestattungen:	530

a) Gebühr Leichenhalle (gerundet)	31,50 €
--	----------------

b) Gebühr Leichenhalle an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	47,25 €
---	---------------	----------------

2. Trauerhalle – Kostenstelle 25
Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014-2017

Gesamtausgaben – Trauerhalle	58.784,85 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>2.362,18 €</u>
Kosten gesamt – Kostenstelle 25	56.422,67 €
dividiert durch: Fallzahl für die Benutzung der Trauerhalle	282

a) Gebühr Trauerhalle (gerundet)	200,00 €
---	-----------------

b) Gebühr Trauerhalle an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	300,00 €
--	---------------	-----------------

3. Abschiedsraum – Kostenstelle 27
Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014-2017

Gesamtausgaben – Abschiedsraum	6.834,46 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>581,20 €</u>
Kosten gesamt – Kostenstelle 27	6.253,25 €
dividiert durch: angestrebte Fallzahl für die Benutzung des Abschiedsraumes	50

a) Gebühr Abschiedsraum (gerundet)	125,00 €
---	-----------------

b) Gebühr Abschiedsraum an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	187,50 €
--	---------------	-----------------

4. Kapelle / Westfriedhof – Kostenstelle 26
Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014-2017

Gesamtausgaben – Kleine Kapelle	6.609,38 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>361,69 €</u>
Kosten gesamt – Kostenstelle 26	6.247,68 €
dividiert durch: angestrebte Fallzahl für die Benutzung der Kapelle, Westfriedh.	57

a) Gebühr Kleine Kapelle (gerundet)	110,00 €
--	-----------------

b) Gebühr Kleine Kapelle an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	165,00 €
---	---------------	-----------------

zu § 4 Abs. 3 Gebührentarif – Bestattungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bestattungsgebühren werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Grabherstellung für Särge wird durch Dritte erbracht. Der Preis hierfür ergibt sich aus dem wirtschaftlichsten Angebot eines Vergabeverfahrens. Bei der Herstellung eines Urnengrabes erfolgt die Kostenverteilung durch die Divisionskalkulation.

Die Gebühren für die Grabherstellung beinhalten:

- das Vorbereiten und das Ausführen des Erdaushubes (Erd- und Urnengrab) einschl. Ein- und Ausbau der Verbaumaterialien
- Ausstattung der Angestellten
- Aufstellen des Streubehälters
- Schließung des Grabes, einschl. Beerdigungshügel
- Unterhaltung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- Beschaffung und Unterhaltung des Grabverbau sowie der Grabmatten und der sonstigen Ausstattungen

Der Aufschlag an Samstagen beträgt 25 %, da die Arbeiten bereits am Vortag begonnen und samstags abgeschlossen werden.

1. Grabherstellung Sarg für Verstorbene über 6 Jahre

Kosten gem. Angebot externer Vergabe aus dem Jahr 2011 zzgl. Leistungserbringung durch Friedhof

a) Gebühr Grabherstellung Sarg (gerundet)		430,00 €
b) Gebühr Grabherstellung Sarg an Samstagen (gerundet)	25 % Zuschlag	537,50 €
c) Gebühr Grabherstellung Sarg manuell		840,00 €
d) Gebühr Grabherstellung Sarg an Samstagen (gerundet)	25 % Zuschlag	1.050,00 €

2. Grabherstellung Sarg für Verstorbene unter 6 Jahre

Gebühr Grabherstellung Sarg		430,00 €
50 % Abschlag wegen reduzierter Größe auf 1. a)		/ 2 €
a) Gebühr Grabherstellung Sarg unter 6 Jahre, manuell (gerundet)		215,00 €
b) Gebühr Grabherstellg. Sarg u6 an Samstagen (gerundet)	25 % Zuschlag	268,75 €

3. Herstellung / Herrichtung eines Urnengrabes – Kostenstelle 19

Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014–2017

Gesamtausgaben – Gruftherstellung Urne		32.182,95 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung		1.353,62 €
Kosten gesamt – Kostenstelle 19		30.829,32 €
dividiert durch: Fallzahl für Grabherstellungen		458
a) Gebühr Grabherstellung / Herrichtung Urne (gerundet)		67,50 €
b) Gebühr Grabherstellung Urne an Samstagen (gerundet)	25 % Zuschlag	84,50 €

zu § 4 Abs. 4 Gebührentarif – Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Gebühren beinhalten:

- die Annahme bzw. den Transport von Särgen in die Leichenhalle oder in die Trauerhalle
- Durchsicht und Kontrolle der erforderlichen Papiere und Unterlagen
- Das Tragen von Urnen bis zur Grabstätte und das Absenken der Urne

1. Trägerleistungen Urne – Kostenstelle 30

Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014–2017

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Urne	12.365,76 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>756,91 €</u>
Kosten gesamt – Kostenstelle 30	11.608,85 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	458

a) Gebühr Trägerleistung Urne (gerundet)	26,00 €
--	---------

b) Gebühr Trägerleistung Urne an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	39,00 €
---	---------------	---------

2. Trägerleistungen Sarg – Kostenstelle 29

Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014–2017

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Sarg	2.889,54 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>394,74 €</u>
Kosten gesamt – Kostenstelle 29	2.494,80 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	72

a) Gebühr Trägerleistung Sarg (gerundet)	35,00 €
--	---------

b) Gebühr Trägerleistung Sarg an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	52,50 €
---	---------------	---------

3. Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen Sarg mit vier Trägern

Trägerleistungen Sarg – ein Träger	35,00 €
multipliziert für vier Träger	4

a) Gebühr Trägerleistung Sarg vier Träger	140,00 €
---	----------

b) Gebühr Trägerleistung Sarg 4 Tr. an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	210,00 €
---	---------------	----------

4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung

Kosten gem. Stundensätze der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2011/2012).

Sachbearbeiter	10 min	x	0,628 €/min	=	6,28 €
Gärtner	60 min	x	0,580 €/min	=	34,80 €
Summe					41,08 €
a) Gebühr Vororttermin (gerundet)					41,00 €

b) Gebühr Vororttermin an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	61,50 €
---	---------------	----------------

5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten des Friedhofs

Ohne Durchführung einer Trauerfeier gem. § 4.1 wird für den Transport von Kränzen und Gestecken zur Grabstätte folgende Gebühr erhoben:

Sachbearbeiter	05 min	x	0,628 €/min	=	3,14 €
Gärtner	45 min	x	0,580 €/min	=	26,10 €
Summe					29,24 €
a) Gebühr (gerundet)					29,00 €

b) Gebühr an Samstagen (gerundet)	50 % Zuschlag	43,50 €
--	---------------	----------------

zu § 4 Abs. 5 Gebührentarif – Gebühren für Ausbettungsarbeiten

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Ausbettungsarbeiten werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beinhaltet:

- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das sichern und Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz

1. Ausbettungen Urne – Kostenstelle 21

Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2014-2017

Gesamtausgaben – Ausbettungen Urne	4.608,87 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	228,23 €
Kosten gesamt – Kostenstelle 21	4.380,65 €
dividiert durch: Fallzahl für die Ausbettungen	10

Gebühr Ausbettung Urne (gerundet)	438,00 €
--	-----------------

Die Gebühr für die Ausbettung eines Sarges beinhaltet:

- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

2. Ausbettungen Sarg

Kosten gem. Angebot und Verwaltungskosten

Gebühr Grabaushub Sarg manuell	840,00 €
zuzüglich: Aufwand für zusätzl. Schutzmaßnahmen, Behältnis, Transport (50 %)	420,00 €
zuzüglich: Aufwand allg. Verwaltung	108,00* €
Kosten gesamt	1.368,00 €

Gebühr Ausbettung Sarg (gerundet)	1.370,00 €
--	-------------------

* Verwaltungskosten gem. KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012)

Abt.leiter	30 min		0,854 €/min		25,62 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,628 €/min	=	12,56 €
Gärtner	120 min	x	0,580 €/min	=	69,60 €
Summe					107,78 €
Gebühr (gerundet)					108,00 €

zu § 4 Abs. 6 Gebührentarif – Gebühren für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2011/2012).

1. Landschaftsgärtner / Kraftfahrer

Entgeltgruppe		E 5
Jahreswert		42.200 €
10 % Sachkosten	+	4.220 €
Techn. Ausstattung	+	3.450 €
20 % Verwaltungsgemeinkosten	+	6.330 €
	=	56.200 €/a
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a
	=	<u>34,80 €/h</u>

34,80 € / 0,5 Std. = 17,40 € je angefangene halbe Stunde für den Einsatz eines Landschaftsgärtners.

2. Technik – Fahrzeug mit Container

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz eines Fahrzeuges mit Container setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich von 2 Multicars	11.548,00	Absatzmulden 10 x	324,24
Kosten Unterhaltung (Statistik)	11.000,00	Unterhaltungskosten	1.189,70
Kosten / Jahr	22.548,00	Kosten / Jahr	1.513,94
<i>dividiert durch</i>		<i>dividiert durch</i>	
70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50	70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50
€/Stunde	19,95	€/Stunde	1,34
	/ 2		/ 10
€/Stunde für ein Fahrzeug (gerundet)	10,00 €	+ €/Stunde für einen Container (gerundet)	0,20 €

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz eines Fahrzeuges mit Container 10,20 €.

3. Technik – Motorbetriebene Handgeräte

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten wie z. B. Motorsägen, Heckenscheren, Rasenmähern, Laufsaugern, Freischneidern setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	3.877,00
Kosten Unterhaltung (Statistik)	12.000,00
Kosten / Jahr	15.877,00
<i>dividiert durch</i>	
40 % der Arbeitsstunden im Jahr	646,00
€/Stunde	24,58
<i>(5 versch. Gerätetypen)</i>	/ 5
€/Stunde für techn. Geräte (gerundet)	<u>5,00 €</u>

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten 5,00 €.

4. gärtnerische Pflege von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist

Bei vorzeitiger Rückgabe wird die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist gewährleistet. Dabei werden folgende Leistungen je nach Grabgröße und Pflegeaufwand unterschieden:

a) Urnengrabstätten einmalig: 8 Min. hacken	4,65 €
2 x im Monat von April - November (15 Durchgänge) = jährlich:	69,75 €
b) einstelligen Erdgrabstätten: 6 Min. Rasenmahd	3,50 €
2 x im Monat von April - November (15 Durchgänge) = jährlich:	52,50 €
c) zweistelligen Erdgrabstätten: 9 Min. Rasenmahd	5,25 €
2 x im Monat von April - November (15 Durchgänge) = jährlich:	78,75 €
d) mehrstelligen Erdgrabstätten: 11 Min. Rasenmahd	6,40 €
2 x im Monat von April - November (15 Durchgänge) = jährlich:	96,00 €

zu § 4 Abs. 7 Gebührentarif – Verwaltungsgebühren

Die Ermittlung der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2011/2012).

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte

Abt.leiter	6 min	x	0,854 €/min	=	5,124 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,628 €/min	=	9,42 €
Summe					14,544 €
Gebühr (gerundet)					15,00 €

2. Gebühr für die Beschaffung von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden

Abt.leiter	10 min	x	0,854 €/min	=	8,54 €
Sachbearbeiter	16 min	x	0,628 €/min	=	10,048 €
Summe					18,588 €
Gebühr (gerundet)					19,00 €

3. Gebühr für Urnenanforderungen, Absprachen u. a. bis zur Urnenbeisetzung

Abt.leiter	5 min	x	0,854 €/min	=	4,27 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,628 €/min	=	15,70 €
Sachbearbeiter	18 min	x	0,589 €/min	=	10,602 €
Summe					30,572 €
Gebühr (gerundet)					30,50 €

4. Gebühr für Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung

a) stehendes Grabmal

Abt.leiter	20 min	x	0,854 €/min	=	17,08 €
Sachbearbeiter	10 min	x	0,628 €/min	=	6,28 €
Summe					23,36 €
Gebühr (gerundet)					23,50 €

b) liegendes Grabmal

Abt.leiter	10 min	x	0,854 €/min	=	8,54 €
Sachbearbeiter	10 min	x	0,628 €/min	=	6,28 €
Summe					14,82 €
Gebühr (gerundet)					15,00 €

5. Gebühr für die Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne / eines Sarges

Abt.leiter	60 min	x	0,854 €/min	=	51,24 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,628 €/min	=	15,70 €
Summe					66,94 €
Gebühr (gerundet)					67,00 €

6. Gebühr für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr

Abt.leiter	30 min	x	0,854 €/min	=	25,62 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,628 €/min	=	18,84 €
Summe					27,38 €
Gebühr (gerundet)					27,50 €

7. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

a) pro Kalenderjahr:

Abt.leiter	30 min	x	0,854 €/min	=	25,62 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,628 €/min	=	9,42 €
Summe					35,04 €
Gebühr (gerundet)					35,00 €

b) Einzelfallbezogen:

Abt.leiter	20 min	x	0,854 €/min	=	17,08 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,628 €/min	=	9,42 €
Summe					26,50 €
Gebühr (gerundet)					26,50 €

8. Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit

Abt.leiter	5 min	x	0,854 €/min	=	4,27 €
Sachbearbeiter	60 min	x	0,628 €/min	=	37,68 €
Summe					41,95 €
				/	0,5 Std.€
Gebühr (gerundet)					21,00 €

Je angefangene ½ Stunde werden 21,00 € berechnet.

9. Gebühren für Ablehnungen von Genehmigungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V sind, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird, 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

10. Gebühren für Zurückweisung von Widersprüchen

Nach § 5 Abs. 3 KAG M-V beträgt die Gebühr für die Zurückweisung von Widersprüchen höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1024**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 08.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Mahnel, Cornelia

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**Bebauungsplan Nr. 83/14 "Stadtteilzentrum Friedenshof I"****Aufstellungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, für den Bereich Friedenshof I einen Bebauungsplan aufzustellen.
2. Der Bereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Nord-Osten: durch die Bürgermeister-Haupt-Straße
im Süd-Osten : durch die Käthe-Kollwitz-Promenade
im Süd-Westen: durch die Friedrich-Wolf-Straße
im Nord-Westen: durch den Zilleweg, die Wohngrundstücke der E.-Weinert-Promenade 10 und 29 bis 39 sowie der Hans-Grundig-Str. 29
(siehe Anlage 1)
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 83/14 „Stadtteilzentrum Friedenshof I“
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen.

5. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ist durchzuführen.

Begründung:

Im Stadtteil Friedenshof I besteht im zentralen Bereich um die Sporthalle Bürgermeister-Haupt-Straße, Einkaufszentrum an der Käthe-Kollwitz-Promenade, Mensa und den ehemaligen Schulstandorten an der Erich-Weinert-Promenade einschließlich der Bereiche ehemaliges Lehrlingswohnheim und ehemalige Kaufhalle der zur Zeit größte städtebauliche Missstand.

Der Leerstand von Gebäuden, Abrissflächen, die unzureichende Erschließung von Nutzungen einschließlich fehlender Stellflächen erschweren die Umgestaltung im unbeplanten Bestand.

Hier ist eine eigentumsunabhängige und -übergreifende gestalterische und funktionell ansprechende Lösung für die bestehenden verschiedenartigsten Probleme dringend notwendig.

Als planungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist der Bebauungsplan Nr. 83/14 „Stadtteilzentrum Friedenshof I“ aufzustellen.

Handlungsgrundlage für diese Planung ist die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossene 2. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes für das Wohngebiet Friedenshof (Dezember 2003) sowie die 2. Fortschreibung des ISEK für die Gesamtstadt (Februar 2013).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - B83-Geltungsbereich

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

WISMAR

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLANUNG NR. 83/14
„STADTTIELZENTRUM FRIEDENSHOF I“

- GELTUNGSBEREICH -

M 1 : 10 000

OKTOBER 2014

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1025**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 15.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Kalkulation 2015 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2014	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2015 (Anlage 1) für die derzeit geltende Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar. Die geltenden Gebührensätze bleiben bestehen.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung bleibt in der Fassung der 1. Änderungssatzung bestehen. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Straßen bekannt, die in das dazugehörige Straßenverzeichnis zusätzlich aufgenommen werden müssten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2015 wurden die Gebührenkalkulationen überprüft.

Der Gebührenbedarf 2015 für die Aufgabenerfüllung gemäß Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung wurde in der angefügten Kalkulation für den Zeitraum 2015 ermittelt (siehe Anlage 1). Da sich die Gebührensätze nur geringfügig erhöhen würden, wird vorgeschlagen, für 2015 die derzeit geltende Gebührensatzung nicht zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Kernhaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 – Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2015

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1026**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 15.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Kalkulationen 2015 und 2016 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2014	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulationen 2015 (Anlage 1) und 2016 (Anlage 2) für die derzeit geltende Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Wismar. Die geltenden Gebührensätze bleiben bestehen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2015 wurden die Gebührenkalkulationen überprüft.

Der Gebührenbedarf für die Aufgabenerfüllung gemäß der Abwassersatzung wurde in den angefügten Kalkulationen sowohl für den Zeitraum 2015 als auch für 2016 dargestellt (siehe Anlage 1 und 2).

Auch im Bereich Stadtentwässerung führt die Tarifierhöhung des TVöD zu einer Personalkostensteigerung von durchschnittlich 6 % gegenüber den Kosten des Jahres 2013. Die im Jahresabschluss 2013 gebildete Rückstellung für künftige Gebührenunterdeckung muss im folgenden Kalkulationszeitraum wieder aufgelöst werden. Dieses führt dazu, dass für die Abwasserbeseitigung sowohl für das Jahr 2015 als auch für das Jahr 2016 eine Gebührenstabilität erzielt werden kann.

Da sich nach den vorliegenden Kalkulationen die Gebührensätze nicht ändern, wird vorgeschlagen, sowohl für 2015 als auch für 2016 die derzeit geltende Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Wismar beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Kernhaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig

	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 – Kalkulation Abwassergebühren 2015

2 – Kalkulation Abwassergebühren 2016

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1027**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 15.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung–

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2014	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung–.

Begründung:

Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft machen eine Fortschreibung der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar im November 2008 beschlossenen Abfallsatzung erforderlich.

Wesentliche Auswirkungen auf die Abfallsatzung ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, das ab 01.01.2015 die Getrenntsammlung von Bioabfällen zur Pflicht macht. Bisher ist die Bioabfalltonne (braune Tonne) in Wismar auf freiwilliger Basis eingeführt mit teilweise sehr niedrigem Anschlussgrad. In der Altstadt beträgt dieser knapp 10 %.

Durch die Einführung der Pflicht-Biotonne wird zum einen eine Reduzierung der Restabfallmenge erwartet. Zum anderen kann aufgrund der Tatsache, dass die geruchsintensiven Bestandteile größtenteils mittels Biotonne getrennt gesammelt werden, die graue Restabfalltonne flächendeckend zweiwöchentlich abgefahren werden.

Das heißt, durch die neue Satzung wird die vierzehntägliche Abfuhr von Restabfall zur Regel, die wöchentliche Abfuhr stellt die Ausnahme dar. Bisher war es umgekehrt. In den Großwohnanlagen mit 1,1 cbm-Müllgefäßen verbleibt es bei der bisherigen Regelung (wöchentliche, bzw. mehrmals wöchentliche Abholung).

Aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde die neue fünfstufige Abfallhierarchie in die Satzung übernommen. Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat nach dem Gesetz die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft soll somit konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet werden, ohne etablierte ökologisch hochwertige Entsorgungsverfahren zu gefährden.

Weiterhin wurde der Sachverhalt aufgenommen, dass die Hansestadt Wismar einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg durchführt.

Darüber hinaus wurden die Begriffsbestimmungen überarbeitet und neue Definitionen mit Beispielen, die Orientierungshilfe sein sollen, eingefügt.

Damit die Rechtsgrundlage für die Bürger nachvollziehbar und übersichtlich bleibt, schlägt die Verwaltung vor, die Abfallsatzung in Form der vorliegenden Neufassung zu beschließen.

Alle Änderungen, die zum Teil nur redaktioneller oder präzisierender Art sind, ergeben sich im Überblick aus der als Anlage 2 beigelegten Synopse.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Kernhaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 - Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung-
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben/Grundsätze

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.
- (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).
2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.
5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können.
6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und -schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen.
Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider, Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.

9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.

11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 3 Umgang mit Abfällen

Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.
- (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.
- (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen.
- (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.
- (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
 - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle,
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG),
 - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG,
 - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden,
 - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.
- (4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 9

Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle

Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.

§ 10

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere

- Bioabfälle,
 - Wertstoffe,
 - Altgeräte,
 - Sperrmüll u.s.w.,
2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere
- Altmedikamente,
 - Reinigungsmittel u.s.w.,
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.

§ 11

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):
 - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung,
 - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung,
 - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,
 - Altgeräte aus privaten Haushaltungen
 2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).

§ 12

Abfallbehälter

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere

als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.

- (2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.
- (3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:

- 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum,
- 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum,
- 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum,
- 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum,
- 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
- 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum

- (4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl:

- 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff),
- 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff),
- 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff),
- 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall),
- 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall).

- (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.

§ 13

Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicher- ungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbst- ständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.

- (10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.
- (11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.
- (12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind.
Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonnagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.
- (13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.
- (14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.
- (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.
- (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.

- (5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.
- (7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.

§ 15

Vorbereitung der Abfuhr

- (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.
- (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.

§ 16

Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden für
 - Restabfall in der Regel 14-täglich,
 - Bioabfall vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich,
 - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich,
 - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglichabgefahren.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entsorgung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters ist auf Antrag im 2 x wöchentlichen Abfuhrhythmus zulässig.
- (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.
- (5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.
- (7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchsten bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.
- (9) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.

§ 17

Überlassung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu

bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.

§ 18

Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

§ 19

Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

§ 20

Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 21

Gebühren

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt,
 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen, nicht überlässt,
 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen, nicht überlässt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt,
 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält,
 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt,
 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt,
 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt,
 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind,
 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt,
 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält,
 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt,
 17. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 außer Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

„Der Positivkatalog zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar wurde gem. § 3 Absatz 2 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom genehmigt.“

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar

Hinweis:

Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechststelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen

16 01 07*	Ölfilter
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 07	Holz
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Synopsis

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung-

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom <u>13. Juli 2011</u> (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>22. Juni 2012</u> (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom <u>24. Februar 2012</u> (BGBl. I S. 212), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013</u> (BGBl. I S. 1324), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24. Februar 2012</u> (BGBl. I. S. 212), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24. Februar 2012</u> (BGBl. I. S. 212), der	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,413), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und	Aktualisierung der Gesetzesänderung

Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1110) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.</u>	Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762) hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen. Gliederung: § 1 Aufgaben § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Vermeiden von Abfällen § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle § 5 Anschluss und Überlassungsrecht § 6 Anschluss und Überlassungszwang § 7 Ausnahmen vom Anschluss und Überlassungszwang § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	Berücksichtigung des zwischen der HWL und dem Landkreis geschlossenen Vertrages aufgrund dessen die Abfallentsorgung nach dem gesetzlichen Übergang auf den Landkreis der Hansestadt Wismar zurück übertragen wurde. Entbehrlich
---	---	--

§ 1 Aufgaben/Grundsätze (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	§ 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle § 10 Bringsystem § 11 Holsystem § 12 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem § 13 Benutzung der Abfallbehälter § 14 Vorbereitung der Abfuhr § 15 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr § 16 Andienung von Abfällen zur Beseitigung § 17 Eigentumsübergang § 18 Störung in der Abfallentsorgung § 19 Bekanntmachungen § 20 Gebühren § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten § 1 Aufgaben (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	Klarstellung, dass die HWI nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist, sondern für diesen (Landkreis) tätig wird aufgrund der Vereinbarung.
--	--	---

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, <u>einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung</u>, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen. (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen. (5) <u>Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge:</u> <u>1. Vermeidung,</u> <u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</u> <u>3. Recycling,</u> <u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</u> <u>5. Beseitigung.</u>	(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen. (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.	Nach dem KrWG gibt es nunmehr diese neuen Zwischenstufen. Neue Festlegung der Bewirtschaftung von Abfall im KrWG
--	--	--

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
1. Abfälle im Sinne dieser Satzung <u>sind alle Stoffe oder Gegenstände</u>, deren sich ihr Besitzer <u>entledigt</u>, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 <u>KrWG</u>). 2. Abfälle zur Verwertung <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 <u>KrWG</u>). 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, <u>Ferienwohnungen</u> oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 4. Gewerbliche Siedlungsabfälle <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (<u>AVV</u>) in der jeweils geltenden Fassung	1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW / AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW / AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW / AbfG genannten Stoffe. 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 3. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379) in der jeweils geltenden	Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

<u>Wurstreste sowie</u> d) <u>Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.</u>		
7. <u>Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</u>		Einführung einer Definition nach KrWG
8. <u>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt),</u>		Einführung einer eigenen Definition mit Beispielen

<u>Bügelbretter und Gardinenstangen.</u> <u>Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:</u> <u>Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie</u> <u>Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel,</u> <u>Motorräder; Abfälle von Bau- und</u> <u>Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre,</u> <u>Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen,</u> <u>Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und</u> <u>Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien,</u> <u>Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider,</u> <u>Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten</u> <u>sowie in Säcken, Kartons oder anderen</u> <u>Behältnissen verpackte Kleinteile oder</u> <u>Restabfall. Im Zweifel bestimmt die</u> <u>Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand</u> <u>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.</u>		
9. <u>Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind</u> <u>Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall</u> <u>im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind,</u> <u>einschließlich aller Bauteile,</u> <u>Unterbaugruppen und</u> <u>Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt</u> <u>des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des</u> <u>Altgerätes sind.</u>		Einführung einer Definition nach dem ElektroG
10. <u>Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind</u> <u>Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder</u> <u>genutzt, zu anderen Produkten umge-</u> <u>wandelt oder in Rohstoffe aufgespalten</u> <u>werden können. Wertstoffe im Sinne</u> <u>dieser Satzung sind insbesondere Papier,</u> <u>Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott,</u>		Einführung einer eigenen Definition mit Beispielen

<u>verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.</u> 11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, <u>geringfügig Angestellte</u>) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 5. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 6. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	Erweiterung der Definition zur Klarstellung
--	--	--

§ 3 <u>Umgang mit Abfällen</u> Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat <u>dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass</u> die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist. § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer	§ 3 Vermeiden von Abfällen Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG/AbfG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage	
---	--	--

gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen- aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten <u>mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.</u> (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (4) Soweit Abfälle <u>nach den Absätzen 2 und 3</u> ausgeschlossen sind, dürfen sie weder <u>zum</u>	anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen- aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten. (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind, dürfen sie	Ausnahme gilt nicht für Fahrzeuge, die „wilder Müll“ sind.
---	---	---

Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 <u>dieser Satzung</u> überlassen werden. (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle <u>und darüber hinaus die Grundstückseigentümer</u> zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 überlassen werden. (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	Klarstellung, dass immer auch der Grundstückseigentümer verpflichtet ist.
§ 5 Anschluss- und <u>Benutzungs</u>recht (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind <u>Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken</u>, auf denen Abfälle, für die nach <u>den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht</u> besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. (2) Der Anschlussberechtigte <u>nach Abs. 1 Satz 1</u> und sonstige zur Nutzung eines	§ 5 Anschluss- und <u>Überlassungs</u>recht (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die <u>öffentliche</u> Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 und 3 ein <u>Überlassungsrecht</u> besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. (2) Der Anschlussberechtigte und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten	Nach Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft Bau und Tourismus sind die Begriffe Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang nicht synonym mit den Begriffen Anschluss- und Überlassungsrecht/-pflicht oder -zwang zu verwenden. Hier ist genau zu definieren, was gemeint ist.

anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (<u>Benutzungsrecht</u>). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken <u>nach Abs. 1 Satz 2</u> Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen. (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar <u>gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung</u> ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und <u>Benutzungsrecht</u> nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu <u>überlassen</u>. (4) Der Anschluss- und/oder <u>Benutzungsbe-</u>rechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. <u>Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</u> (5) <u>Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</u>	Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg anzudienen. (4) Der Anschluss- und/oder Überlassungsbe-rechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln, zu überlassen oder anzudienen.	Hinweis des VKU: eine Satzung sollte den Beginn der Benutzung regeln
--	---	---

§ 6 Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u>	§ 6 Anschluss- und <u>Überlassungszwang</u>	
(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach <u>den</u> Absätzen 2 und 3 ein <u>Benutzungszwang</u> besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen. (2) Die Anschlusspflichtigen <u>nach Abs. 1 Satz 1</u> und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 <u>dieser Satzung</u> genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (<u>Benutzungszwang</u>). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach Absatz 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen. (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben mit Ausnahme der in § 7 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 16 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.	

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u> auf die <u>Überlassung</u> dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg. (4) Der Anschluss- und/oder <u>Benutzungs-</u>pflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. <u>Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</u> (5) <u>Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</u> § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u> (1) Vom Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u> nach § 6 <u>dieser Satzung</u> sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 <u>KrWG</u> ausgenommenen Abfälle,	(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Überlassungszwang auf die Anlieferung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg. (4) Der Anschluss- und/oder Überlassungs-pflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln, zu überlassen oder anzuliefern. § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Überlassungszwang (1) Vom Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle, - die nach § 13 Abs. 3 KrWG / AbfG ausgenommenen Abfälle,	Hinweis des VKU: Satzung sollte den Beginn der Benutzung regeln
---	--	--

- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG), - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung	- Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, im Falle der Eigenverwertung (Kompostierung) nach § 13 Abs. 1 KrW / AbfG, - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern, - die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW / AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW / AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung	Verwendung des gesetzlichen Textes aus dem KrWG
---	--	--

nach § 28 Abs. 2 <u>KrWG</u> zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 <u>KrWG</u> zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 <u>KrWG</u> übertragen worden ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann <u>Pflichtige</u> im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des <u>KrWG</u> gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Die Anschluss- und <u>Benutzungspflichtigen</u> haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung <u>sowie</u> Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich	nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrW-/AbfG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich	
---	--	--

schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und <u>Benutzungspflichtigen</u> jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung <u>sowie</u> <u>Gebührenberechnung und -erhebung</u> wesentlichen Umstände verlangen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur	schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der zuständige Mitarbeiter der Hansestadt Wismar zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Hansestadt Wismar nach Maßgabe des § 40 KrW /AbfG das Recht, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur	Es gibt keine Ermächtigungsnorm, die dem örE ein umfassendes Betretungsrecht einräumt. Die Überwachung der Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten obliegen den unteren Abfallbehörden, d.h. der Landrätin.
--	--	---

Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind. (4) <u>Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.</u> § 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden <u>getrennt</u> eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im	Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 12 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restmüllkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind. § 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle (1) Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert	Hinweis auf Umgang mit den personengebundenen Daten. Klarstellung
---	---	---

Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.	1. durch die Hansestadt Wismar im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung oder 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen nach § 16 dieser Satzung. (2) Die Hansestadt Wismar führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung die getrennte Entsorgung der unter §§ 10 und 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle durch.	Doppelung Ist ebenfalls das Bringsystem Inhalt ist schon in § 3 und in § 9 Abs. 1 enthalten.
§ 10 Bringsystem (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, <u>Betriebshof Werftstraße</u>, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) <u>gesammelt</u>. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung,	§ 10 Bringsystem (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Schadstoffmobil, Schreddermobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) <u>erfasst</u>. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar öffentlich bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung (im	Vervollständigung Das Schreddermobil gibt es nicht mehr.

insbesondere - Bioabfälle, - Wertstoffe, - <u>Altgeräte</u>, - <u>Sperrmüll</u> u.s.w., 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u.s.w., 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. (3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten	haushaltsüblichen Umfang), insbesondere - Garten und Parkabfälle, Bioabfälle, - Wertstoffe (z. B. Altpapier, Pappe, Kartonagen, Altglas, verwertbare Verkaufsverpackungen und Alttextilien), - Elektro- und Elektronikgeräte u. s. w., 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u. s. w., 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. (3) Die im Absatz 2 aufgeführten Abfälle sind von	Garten- und Parkabfälle gehören mit zu den Bioabfällen. Definition Wertstoffe unter § 2. Definition Altgeräte unter § 2. Vervollständigung
---	---	--

Abfälle <u>sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1</u> sind von den Pflichtigen <u>ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang</u> in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten <u>Sammeleinrichtungen</u> zu überlassen. § 11 Holsystem (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen 1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang): - Wertstoffe <u>in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</u> - Bioabfälle <u>in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</u> - <u>Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,</u> - <u>Altgeräte aus privaten Haushaltungen</u>	den Pflichtigen in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Stellen zu überlassen. § 11 Holsystem (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang) in Behältern nach Abs. 3: - verwertbare Verkaufsverpackungen, - Altpapier, Pappe, Kartonagen u. s. w., - Bioabfälle, 2. feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Haus und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden	Konkretisierung auf haushaltsüblichen Umfang Zusammengefasst als Wertstoffe Vervollständigung Vervollständigung Ist in Nr. 1 enthalten
--	---	--

2. Abfälle zur Beseitigung (<u>in haushaltsüblichem Umfang</u>), die nicht nach Nummer 1 <u>dieses Absatzes</u> oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (<u>Restabfall</u>). § 12 Abfallbehälter (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, <u>mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte</u>, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten <u>Behältern</u> am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. <u>Behälter</u> im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese <u>Behälter</u> bestimmte Abfälle dürfen in die <u>jeweiligen Behälter</u> nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen <u>Behälter</u> sowie zugelassene <u>Behälter</u>, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 <u>dieser Satzung</u>	(Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte, 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 und 2 oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (<u>Restmüll</u>). (3) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältnissen am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behältnisse im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behältnisse bestimmte Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behältnisse sowie zugelassene Behältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 1 nicht entleert.	Klarstellung, dass nur haushaltsübliche Mengen geholt werden Neuer Paragraph zur besseren Übersicht Einheitliche Verwendung des Begriffes Behälter
--	---	---

nicht entleert und/oder entsorgt. (2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 <u>dieser Satzung</u> an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden. (3) <u>Restabfall</u> im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 <u>genannten</u> zugelassenen <u>Restabfallbehältern</u> am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 <u>dieser Satzung</u> dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl: 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. <u>Restabfallsäcke</u> mit 120 Liter Füllraum (4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl: 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum	(4) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß Absatz 2 an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden. (5) Restmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Folgende Restmüllbehältnisse stehen zur Auswahl: 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restmüllsäcke mit 120 Liter Füllraum	
---	---	--

(Wertstoff), 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall). (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.	(6) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist. (7) Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung wird von der Hansestadt Wismar abgeholt oder im Falle der Selbstanlieferung entgegengenommen.	Aufzählung der sonstigen Behälter Ist im § 10 und § 11 enthalten
§ 13 Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung	§ 12 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung	Doppelt siehe § 14

von Einwohnerequivalenzziffern (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalenzziffer wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. (4) Einwohnerequivalenzziffern nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt: <table> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th><th>je Platz/Beschäftigten/Bett</th><th>Einwohnerequivalenzziffer</th></tr> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td><td>je Platz/ Bett</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td><td>je 3 Beschäftigte</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td><td>je Beschäftigten</td><td>3</td></tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td><td>je 4 Betten</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- u.</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalenzziffer	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1	von Einwohnerequivalenzziffern (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalenzziffer wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. (4) Einwohnerequivalenzziffern nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt: <table> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th><th>je Platz/ Beschäftigten/Bett</th><th>Einwohnerequivalenzziffer</th></tr> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td><td>je Platz/ Bett</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td><td>je 3 Beschäftigte</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td><td>je Beschäftigten</td><td>3</td></tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td><td>je 4 Betten</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- u.</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalenzziffer	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1	
Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalenzziffer																																										
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																																										
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																																										
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																																										
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1																																										
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8																																										
f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1																																										
Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalenzziffer																																										
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																																										
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																																										
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																																										
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1																																										
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8																																										
f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1																																										

Großhandel g) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,4 h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe je Beschäftigten 0,4	Großhandel g) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,4 h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe je Beschäftigten 0,4	
(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.	(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.	
(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser <u>Satzung</u>, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.	(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 6, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.	
(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich <u>nach</u> der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.	(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.	
(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.	(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.	

(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die <u>Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung</u> verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. <u>Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.</u> (10) Die Bestimmung der vom <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens <u>sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten.</u> Als Richtwert gilt für <u>Restabfälle</u> aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche. (11) <u>Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des</u>	(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Überlassungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. (10) Die Bestimmung der vom Überlassungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.	Genaue Erläuterung in wessen Eigentum die verschiedenen Behälter stehen. Einführung der Pflichtbiotonne für alle privaten Grundstücke Wurde bisher nicht eindeutig geregelt.
--	---	---

<u>Entleerungsrhythmus</u> zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige <u>Abfallablagerung</u> auf, neben, vor oder hinter den <u>Abfallbehältern</u> aufgrund des unzureichenden <u>Fassungsvermögens</u> nach Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des <u>Entleerungsrhythmus</u>, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an. (12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am <u>entsprechenden</u> Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. <u>Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.</u> (13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.	(11) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. (12) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.	Wurde bisher nicht geregelt. In Abs. 11 geregelt.
---	--	---

(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.
- (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.
- (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B.

(13) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.
- (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche ~~dürfen~~ nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.
- (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B.

auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle <u>auf</u>, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern. (5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den <u>gesetzlichen</u> Vorschriften. (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden. (7) <u>Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten</u>	auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern. (5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.	
---	---	--

<u>Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.</u> § 15 Vorbereitung der Abfuhr (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an	§ 14 Vorbereitung der Abfuhr (1) Der Überlassungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an	Wurde bisher nicht geregelt.
---	---	-------------------------------------

einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die <u>Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung</u> bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. <u>Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.</u> (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. (4) Sperrmüll und <u>Altgeräte</u>, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus <u>ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem</u> leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. <u>In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.</u>	einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. (4) Sperrmüll und /oder Elektro- und Elektronikgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden.	Verweis auf § 12 Wurde bisher nicht geregelt. Neue Definition Nähere Erläuterung Konkretisierung
---	---	---

§ 16 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr	§ 15 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr	
(1) Die Abfallbehälter werden für - Restabfall <u>in der Regel 14-täglich,</u> - Bioabfall <u>vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich,</u> - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren. (2) Die Hansestadt Wismar <u>ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen.</u> Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. <u>Die Entsorgung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters ist auf Antrag im 2 x wöchentlichen Abfuhrhythmus zulässig.</u> (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.	(1) Die Abfallbehälter werden für - Restmüll wöchentlich, - Bioabfall wöchentlich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren. (2) Die Hansestadt Wismar kann durch Bestimmung im Einzelfall für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche abweichende Abfuhrfolgen festlegen. Für Restmüllabfallbehälter ist auf Antrag eine 14-tägliche Entleerung zulässig. Die Entsorgung eines 60-Liter Restmüllabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.	

(5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens <u>06.00</u> Uhr durch den <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> zur Abfuhr bereitzustellen. (6) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem <u>von</u> der Person des Grundstückseigentümers bzw. <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden <u>Mehraufwendungen</u> durchgeführt werden. (7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen. (8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u>. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, <u>jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchsten bis zu 3 m³/ pro Abfuhr</u> und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich <u>oder in anderer geeigneter Weise</u>. (9) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2	(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr durch den Überlassungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen. (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Überlassungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durchgeführt werden. (7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen. (8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Überlassungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich.	Konkretisierung auf haushaltsübliche Menge Jetzt ist auch E-Mail oder telefonische Bestätigung möglich.
---	--	---

<u>Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</u>		Ist bisher nicht geregelt
§ 17 <u>Überlassung von Abfällen zur Beseitigung</u> (1) Im Rahmen ihrer <u>Überlassungspflicht</u> nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals <u>des Abfallwirtschaftshofes</u> sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle	(9) Garten- und Parkabfälle sowie Bioabfälle können, neben der Annahme auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg, der Biotonne und dem Kompostsack zweimal jährlich über die mobile Schredderanlage entsorgt werden. Die Termine für die mobile Schredderanlage gibt die Hansestadt Wismar öffentlich bekannt. § 16 <u>Andienung von Abfällen zur Beseitigung</u> (1) Im Rahmen ihrer Andienungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.	Es gibt die Schredderanlage nicht mehr.

verpflichtet. (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren. § 18 Eigentumsübergang Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen <u>Gesetzbuches</u> behandelt. § 19 Störung in der Abfallentsorgung (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die	(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren. § 17 Eigentumsübergang Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Rechts behandelt. § 18 Störung in der Abfallentsorgung (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die	
--	---	--

unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt. (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> wieder zurückzunehmen. <u>Abfallbehälter</u> sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. <u>§ 20</u> <u>Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung</u> <u>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</u> § 21	unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt. (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. § 19 Bekanntmachungen Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar. § 20 Gebühren	Hinweis Entbehrlich
---	---	-----------------------------------

Gebühren Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) <u>in der jeweils gültigen Fassung</u>. § 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle <u>übergibt oder</u> überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und <u>Benutzungszwanges</u> und der <u>Überlassung</u> von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 <u>Absätze 1 bis 3 dieser Satzung</u> nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem	Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung). § 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV-M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt, überlässt oder andient, 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und <u>Überlassungszwanges</u> und der <u>Andienung</u> von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt,	
--	--	--

Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem	7. entgegen § 11 Abs. 3 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse bereitstellt, 8. entgegen § 12 Abs. 10 bis 12 Abfallbehältnisse nicht beschafft, benutzt und bereitstellt, 9. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt oder die Tatbestände des Abs. 4 erfüllt, 10. entgegen § 14 Abfallbehälter nicht zugänglich hält oder nicht bereitstellt, 11. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg	Regelung ist zu unbestimmt, deshalb wurden die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten explizit einzeln aufgezählt. Tatbestände wurden einzeln aufgeführt Neuer Tatbestand
--	--	---

Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu <u>1.000,00 Euro</u> geahndet werden. § 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 außer Kraft.	bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. § 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Hansestadt Wismar ordnet die zur Durchsetzung von Rechtspflichten nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen an. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 335), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 551). § 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 15.09.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die	Entbehrlich
---	---	--------------------

Wismar, Dienstsiegel Thomas Beyer Bürgermeister Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG. Abfallschlüssel Abfallbezeichnung	Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 03.03.1997 außer Kraft. Wismar, Dienstsiegel Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG. Abfallschlüssel Abfallbezeichnung 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung	Neufassung der Abfallschlüssel! Nur für die nunmehr aufgeführten Abfälle besitzt der EVB die Zertifizierung.
---	--	---

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		von Bodenschätzen entstehen	
		01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
		01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
		01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
		01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
		02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
		02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 02 03	für Verzehr und Verar-	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	

beurteilung ungeeignete Stoffe	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
	06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten	

08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08	und Mutterlaugen Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
		08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
		08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
		09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
		09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
		09 01 03*	Entwicklerlösungen auf	

		Lösemittelbasis	
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
	10 01 01	Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 15	Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
	10 09 03	Ofenschlacke	
	10 09 06	Gießformen und sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
	10 09 08	Gießformen und sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von	

	Nichteisenmetallen	
10 10 06	Gießformen und sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk,	

		Gips und Erzeugnissen aus diesen	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
	11 01 05*	saure Beizlösungen	
	11 01 06*	Säuren a. n. g.	
	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von	

		Metallen und Kunststoffen	
		12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
		12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette	
		12 01 13 Schweißabfälle	
		12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
		13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	
		13 02 Abfälle von Maschinen, Getriebe und Schmierölen	
		13 02 05* nichtchlorierte Maschinen, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	15 01 07 Verpackungen aus Glas	

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	16 01 03	Altreifen	
16 01 07*	Ölfilter	16 01 07*	Ölfilter	
		16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
		16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
		16 01 14*	Frostschutzmittel, die	

		gefährliche Stoffe	
		enthalten	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 01 20 Glas	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
		16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	<u>gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich</u>		

	<u>Halonen)</u>	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
		16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
		17 01 01	Beton	
		17 01 02	Ziegel	
		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
		17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01	

	derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	17 02 03	Kunststoff	
		17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
		17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die	

	Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 08	unter 17 05 03 fallen Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	<u>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält</u>	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose,	
18 01	Abfälle aus der			

	Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
		18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung	

sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen 19 01 12 Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
--	--	--

		19 03	Stabilisierte und	
			verfestigte Abfälle⁺	
		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit	
			Ausnahme derjenigen, die	
			unter 19 03 04 fallen	
		19 03 07	verfestigte Abfälle mit	
			Ausnahme derjenigen, die	
			unter 19 03 06 fallen	
		19 04	verglaste Abfälle und	
			Abfälle aus der Verglasung	
		19 04 01	verglaste Abfälle	
		19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
		19 05	Abfälle aus der aeroben	
			Behandlung von festen	
			Abfällen	
		19 05 03	nicht	
			spezifikationsgerechter	
			Kompost	
19 08	Abfälle aus Abwasser-	19 08	Abfälle aus Abwasser-	
	behandlungsanlagen a. n.		behandlungsanlagen a. n.	
	g.		g.	
19 08 01	Sieb- und Rechen-	19 08 01	Sieb- und Rechen-	
	rückstände		rückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	
		19 08 05	Schlämme aus der	
			Behandlung von	
			kommunalem Abwasser	
		19 09	Abfälle aus der Zube-	
			ereitung von Wasser für den	
			menschlichen Gebrauch	
			oder industriellem Brauch	

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		19 09 01	wasser feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
			19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
			19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
			19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
			19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 07	Holz		19 12 05	Glas	
			19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
			19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und		20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie	

20 01 20 01 01	industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) Papier und Pappe	20 01 20 01 01 20 01 02 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle 20 01 10 20 01 11 20 01 13* 20 01 14* 20 01 15* 20 01 17* 20 01 19* 20 01 21* 20 01 23* 20 01 25 20 01 26* 20 01 27* 20 01 28	Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) Papier und Pappe Glas biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Bekleidung Textilien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstof fe enthalten Speiseöle und -fette Öle und Fette mit Aus- nahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen Farben, Druckfarben, Kleb- stoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
-------------------	--	---	--

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile² enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen 20 01 36 gebrauchte elektrische und	
--	---	--

		elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
		20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	20 01 39 Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	20 01 40 Metalle	
		20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
		20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle	
		20 02 02 Boden und Steine	
		20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	20 03 Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02 Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	20 03 03 Straßenkehrsicht	
		20 03 04 Fäkalschlamm	
		20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung	
		20 03 07 Sperrmüll	
20 03 07	Sperrmüll	20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.	

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1028**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 15.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2014	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 (Anlage 1) auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen 2015 (Anlage 3).

Begründung:

Die Kommune ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ihre kostenrechnenden Einrichtungen kostendeckend zu betreiben. Nach der Vorkalkulation für das Jahr 2015 entstehen für die Einrichtung „Abfallbeseitigung“ Kosten von 3.676.568 Euro, die bei Beibehaltung der derzeitigen Gebührensätze voraussichtlich zu Mindereinnahmen von ca. 280.000 Euro führen würden. Der erhöhte Gebührenbedarf resultiert aus verschiedenen Sachverhalten:

1. Die bereits im Jahr 2014 zwischen den Tarifparteien verhandelten Tarifsteigerungen wirken sich in den niedrigen Lohngruppen, in welchen sich die ganz überwiegende Anzahl der Beschäftigten der Abfallbeseitigung befinden mit zum Teil über 7% ganz erheblich auf die Kosten aus, zumal die Personalkosten über 40 % der Gesamtkosten ausmachen.
2. Infolge der verstärkten Investitionstätigkeit seit dem letzten Jahr fallen erhöhte kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) an.
3. Die anhaltend unbefriedigende Erlösentwicklung bei der Altpapiervermarktung führt dazu, dass für das Jahr 2015 mit Mindereinnahmen kalkuliert werden musste.
4. Für die erfolgreiche Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Getrennterfassung von Bioabfällen wird die Höhe der Gebühren für diese Abfallart von Bedeutung sein. Die Verwaltung schlägt daher vor, die bisherige Gebühr von 39 Euro/Gefäß/Jahr konstant zu halten um einen Anreiz zur Nutzung bzw. Beibehaltung der Bioabfalltonne zu schaffen. In der Vergangenheit war die Gebühr für die freiwillige Bio-Abfalltonne bewusst niedrig gehalten worden. Durch die nun

erwartete Erhöhung der Nutzeranzahl infolge der gesetzlichen Regelung entsteht somit zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus dem Abfallgebührenaufkommen.

5. Den vorgenannten Positionen steht die Reduzierung von Kosten durch Umstellung und Optimierung der gesamten Tourenplanung gegenüber, die aufgrund der flächendeckenden Erfassung der Bioabfälle ermöglicht wurde.

Weitere Änderungen in der Gebührensatzung betreffen die Aufnahme der Möglichkeit, dass auch Mieter Gebührensschuldner sein können (§ 2 Abs.1), sowie die Einführung kürzerer Vorlaufzeiten bei Behälterumbestellungen (§ 3).

Die anlässlich der Tourenumstellung erforderlich werdenden Behälterwechsel sollten nach Auffassung der Verwaltung für die Betroffenen gebührenfrei sein.

Alle Änderungen, die zum Teil nur redaktioneller Art sind, ergeben sich im Überblick aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Kernhaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 – 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
- 2 – Synopse
- 3 – Kalkulation Abfallgebühren 2015

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

1. vor § 1:

Die Gliederung entfällt ersatzlos.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An- Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Hausmüll)“ und „(Geschäftsmüll)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach § 5 Abs.“ die Worte „2 und“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „erhoben“ an das Satzende gestellt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „§ 12 Abs.3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 14“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem	
60 Liter Abfallbehälter	2,14 €
80 Liter Abfallbehälter	2,85 €
120 Liter Abfallbehälter	4,28 €
240 Liter Abfallbehälter	8,56 €
1.100 Liter Abfallbehälter	39,24 €
Restabfallsack	4,46 €“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ bei wöchentlicher Entleerung“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird Satz 3 zu Satz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 6

Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg

Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:
je Anlieferung

- | | |
|--|----------|
| 1. Sperrmüll je t | 110,00 € |
| 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen | |
| als private Haushaltungen je t | 110,00 € |
| 3. Kompostierbare Gartenabfälle je t | 32,00 € |
| 4. Asbestzementabfälle je t | 122,00 € |
| (Kleinmengen bis 0,5 m ³ oder 0,3 t)“ | |

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 S.1 werden die Worte „nach Abs. 4“ durch die Worte „ nach Abs. 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
- d) In Absatz 5 S. 1 werden nach den Worten „nach § 5“ die Worte „Abs. 2 und 3“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 S. 1 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch das Wort „Restabfallsäcke“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 S. 2 werden die Worte „ bei Selbstanlieferung entstehen mit der“ sowie das Wort „und“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar –
Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse

Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 beschlossen.	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) vom 27. November 2008 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen.	Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

§ 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren). § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein	Gliederung: § 1 Gebührentatbestand § 2 Gebührensschuldner § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensätze § 6 Gebühren bei Selbstanlieferung § 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit § 8 Inkrafttreten § 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren). § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein	Entfällt ersatzlos
---	--	---------------------------

würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. <u>Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist.</u> (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.	würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.	Entspricht der Bestimmung aus § 6 Abs. 4 S. 4 KAG
§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. <u>In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der</u>	§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei erstmaligem Anschluss mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung folgt, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben.	Gebührenpflicht beginnt direkt nach der Inanspruchnahme Klarstellung

<u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</u> (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. (3) An-, Ab- und <u>U</u>mmeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, <u>damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</u> § 4 Gebührenmaßstab	(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. (3) An- und Abmeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen. (4) Schriftliche Anträge auf Wechsel der Abfallbehältergröße werden im Folgemonat ab Bereitstellung des neuen Abfallbehälters bzw. im Falle des Wechsels des Entleerungsrhythmus im Folgemonat ab Benachrichtigung berücksichtigt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 4 Gebührenmaßstab	Ist nunmehr in Absatz 1 geregelt.
(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle	(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) als eine Grund- und Ent-	

und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. <u>2 und 3</u> dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt	leerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch erhoben nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt	
--	--	--

Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung. § 5 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 € 1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 € (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem 60 Liter Abfallbehälter <u>2,14 €</u> 80 Liter Abfallbehälter <u>2,85 €</u> 120 Liter Abfallbehälter <u>4,28 €</u> 240 Liter Abfallbehälter <u>8,56 €</u> 1.100 Liter Abfallbehälter <u>39,24€</u> <u>Restabfallsack</u> <u>4,46€</u> (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 39,00 €	Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 12 Abs. 3 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung. § 5 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 € 1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 € (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem 60 Liter Abfallbehälter 1,92 € 80 Liter Abfallbehälter 2,56 € 120 Liter Abfallbehälter 3,84 € 240 Liter Abfallbehälter 7,68 € 1.100 Liter Abfallbehälter 35,21 € Abfallsack 4,10 € (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung 39,00 € Bei mehreren Entleerungen pro Woche ver-	§ 16 Abs. 1 Abfallsatzung – neue Regelung
--	--	--

Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €. (4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € (5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei. § 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof <u>Müggenburg</u> Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung	vielfältigt sich die Gebühr entsprechend der Entleerungen. Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €. (4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € (5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei. § 6 Gebühren bei Selbstanlieferung Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg nach § 10 der Abfallsatzung sind folgende Gebühren zu entrichten: pro Anlieferung	Konkretisierung
--	--	------------------------

1. Sperrmüll je t 110,00 € 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je t 110,00 € 3. Kompostierbare Gartenabfälle je t 32,00 € 4. Asbestzementabfälle je t 122,00 € (Kleinmengen bis 0,5 m ³ oder 0,3 t)	1. Sperrmüll je t 110,00 € 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je t 110,00 € 3. Kompostierbare Gartenabfälle je t 32,00 € 4. Asbestzementabfälle 122,00 € (Kleinmengen bis 0,5 m ³ oder 0,3 t)	
§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 5 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im	§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im	

laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden. (4) <u>Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</u> (5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für <u>Restabfallsäcke</u> und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (6) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (7) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.	laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden. (4) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung für Abfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung bei Selbstanlieferung entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und sind sofort fällig. (5) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (6) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.	Konkretisierung der Bescheiderhebung für Bioabfälle
--	--	--

§ 8 Inkrafttreten Die 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung– in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft. Wismar, 09. Dezember 2008 Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin Dienstsiegel	
--	--	--

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1041**

Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Feichtinger, Birgit

II Senator

III Senator

Sonstige – Beratung mit Externen

1 Büro der Bürgerschaft

20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

60 BAUAMT

60.1 Abt. Bauordnung

60.2 Abt. Planung

68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Erschließungsmaßnahme "Neubau einer Parkplatzanlage mit 104 Pkw-Stellplätzen Block 51, Dr.-Leber-Straße – 1. Bauabschnitt"

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.11.2014	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsmaßnahme „Neubau einer Parkplatzanlage mit 104 Pkw-Stellplätzen Block 51, Dr.-Leber-Straße – 1. Bauabschnitt“ ist mit Städtebauförderungsmitteln als Zuschuss in Höhe von 279.941,20 € zu fördern.

Begründung:

Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 Satz 1 Ziffer 4 BauGB (Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen) im Zusammenhang mit Punkt E 6.3 der Städtebauförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern

Eigentümerin: Hansestadt Wismar

Das Grundstück Dr.-Leber-Straße (Flurstück 1885/5) hat seine Lage im südöstlichen Teil des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im Block 51, unmittelbar angrenzend an die Ringstraße.

Es ist geplant, auf dem Grundstück Dr.-Leber-Straße (Flurstück 1885/5) die hier bereits vorhandene provisorische Parkplatzanlage entsprechend den städtebaulichen Planungen (Parkraumkonzept) für den Ruhenden Verkehr zu einer Parkplatzanlage mit 104 Pkw-Stellplätzen als 1. Bauabschnitt auszubauen. Grundlage hierfür ist der seit 24.08.2014 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“, in dessen Geltungsbereich sich das Vorhaben befindet. In einem 2. Bauabschnitt soll zu einem späteren Zeitpunkt die vis a vis der Parkplatzanlage geplante Parkpalette errichtet werden. In

einem 3. Bauabschnitt ist die Umsetzung der im Umfeld der Parkplatzanlage bzw. der Parkpalette ausstehenden Begrünungsmaßnahmen entsprechend dem Bebauungsplan vorgesehen.

Die öffentliche Parkplatzanlage auf dem Grundstück Dr.-Leber-Straße soll im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme zur Schaffung von Erschließungsanlagen gemäß § 147 Satz 1 Ziffer 4 BauGB hergerichtet werden. Zudem unterstützt die öffentliche Parkplatzanlage die Umsetzung der Sanierungsziele im südlichen Altstadtbereich nachhaltig.

In Vorbereitung des 1. Bauabschnittes soll der vorhandene Oberboden im Mittel ca. 54 cm abgetragen werden. Anschließend werden auf einem nach technischem Standard ausgeführten Schotter-/Splittunterbau die Pflasterbeläge hergestellt.

Als Oberflächenbelag für die Fahrwege ist graues Betonverbundsteinpflaster und für die Stellplätze rot-rotbraunes Betonverbundsteinpflaster vorgesehen.

Auf der nordwestlichen Seite der Parkplatzanlage soll eine ca. 70 cm hohe Mauer aus Klinker im Normalformat und der Farbe rot/rotbunt errichtet werden. Diese dient der optischen Trennung der Stellplätze gegenüber der im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage.

Die Beleuchtung der Parkplatzanlage soll mittels Mastleuchten mit LED Leuchtmitteln erfolgen.

Die unmittelbar angrenzenden Rasenflächen werden durch Hochborde zu den Stellplatzflächen getrennt .

Die Bepflanzung der Parkplatzanlage erfolgt nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Es sollen Ahornbäume gepflanzt werden, so dass ein durchgrünter „Park“-Platz entsteht.

Das Vorhaben wurde am 26.05.2014 in der Sitzung des zur Entwicklung des Welterbegebietes/Pufferzone die Stadt beratenden Sachverständigenbeirates vorgestellt und mit Nebenbestimmungen zur parkartigen Begrünung wie im Übersichtsplan dargestellt zur Umsetzung empfohlen.

Die Erschließungsmaßnahme soll 2015 umgesetzt werden.

Die Gesamtbaukosten der Erschließungsmaßnahme „Neubau einer Parkplatzanlage mit 104 Pkw-Stellplätzen Block 51, Dr.-Leber-Straße – 1. Bauabschnitt“ betragen insgesamt 610.353,00 €, wovon 608.568,00 € als förderfähig anerkannt werden können. Die Kosten der Beschilderung in Höhe von 1.785,00 € sind nicht förderfähig. Zu den förderfähigen Baukosten sind auch 15 % Baunebenkosten in Höhe von 91.285,00 € berücksichtigungsfähig, so dass sich eine förderfähige Gesamtsumme von 699.853,00 € ergibt.

Die Förderobergrenze beträgt gemäß Kapitel E „Ordnungsmaßnahmen“, Punkt 6 „Herstellung und Änderung von Erschließungsmaßnahmen“ der Städtebauförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Daraus ergibt sich, bezogen auf die förderfähige Gesamtsumme von 699.853,00 €, ein maximaler Förderbetrag von insgesamt 279.941,20 €.

Der Förderbetrag in Höhe von 279.941,20 € ist aus Städtebauförderungsmitteln zu finanzieren. Die mögliche Förderung der Stellplatzanlage wurde bereits 2011 durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus in Aussicht gestellt.

Sollte sich bei der Schlussrechnung herausstellen, dass die der Beihilfe zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht werden, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3 Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan des EVB enthalten. Die Finanzierung der Kosten in Höhe von 279.941,20 € ist über Finanzmittel aus dem städtebaulichen Sondervermögen „Altstadt“ gesichert.

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

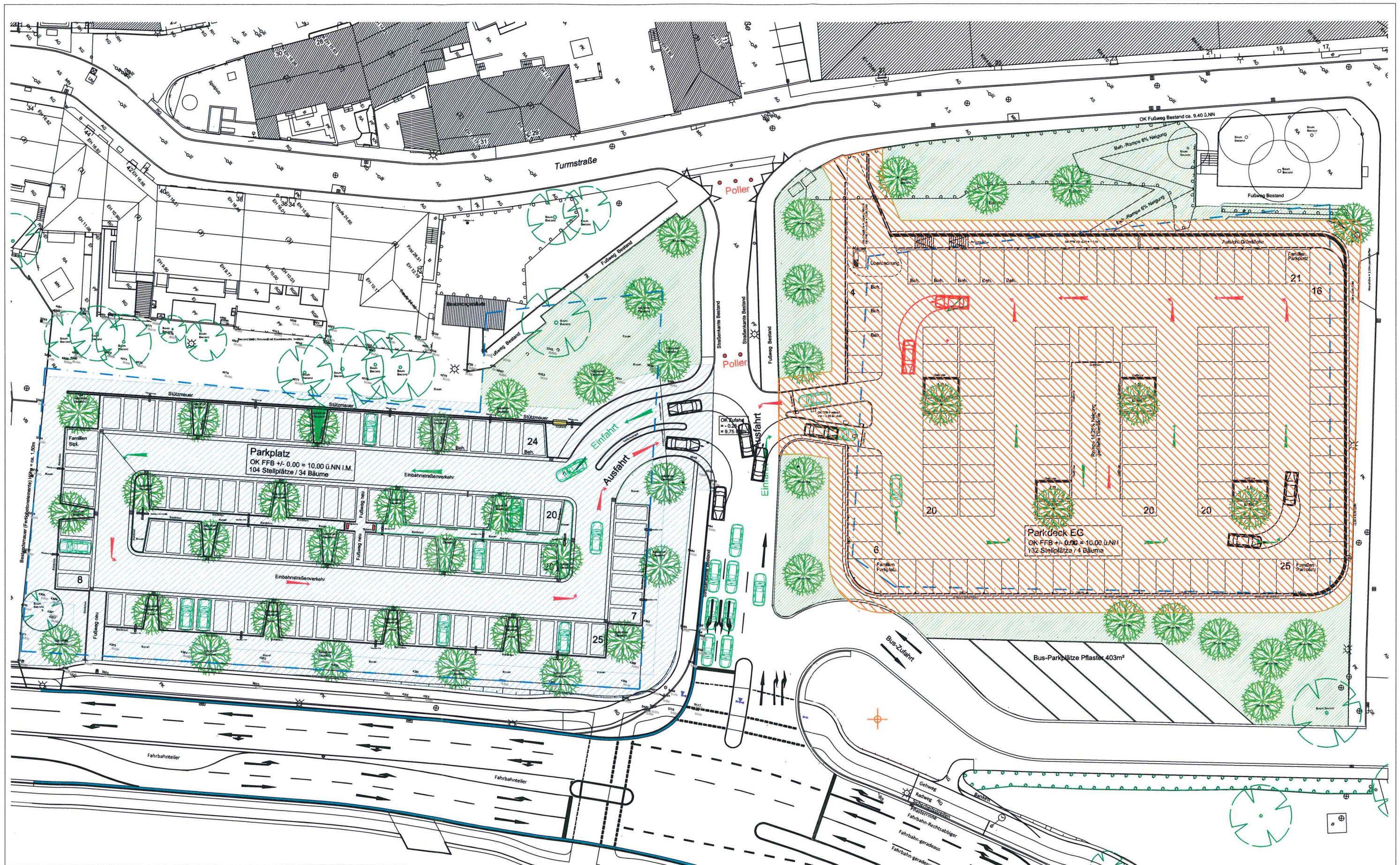
4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Übersichtsplan

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



- 1. BA: Parkplatz = 4.059 m²
- 2. BA: Parkpalette = 4.520 m²
- 3. BA: Freiflächen B-Plan Nr. 69/08 = 2.059 m²

PLANUNG: Lengfeld & Wilisch
Architekten BDA
Havelstraße 16
64295 Darmstadt

PROJEKT: B-Plan Nr. 69/08
Parkieranlagen
BAUHERR: Hansestadt Wismar

DETAIL: Bauabschnitte

DETAIL NR:
CAD-NAME:

DATUM:
09.10.2014

M 1:500
BEARB.:cf

Index



Vorlage

Nr.:

VO/2014/1061

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status:

öffentlich

Datum:

11.11.2014

Beteiligt:

Verfasser:

Vehlhaber, Siegfried

Neubesetzung des Aufsichtsrates der Perspektive Wismar gGmbH

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

27.11.2014

Bürgerschaft der
Hansestadt Wismar

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt mit Ablauf der Amtszeit des jetzigen Aufsichtsrates die nachstehenden Personen in den Aufsichtsrat der Perspektive Wismar gGmbH als Vertreter der Gesellschafterin – Hansestadt Wismar:

1. _____

2. _____

3. _____

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist Gesellschafterin der Perspektive Wismar gGmbH und hat 75 % der Anteile am Stammkapital. Die übrigen 25 % der Anteile hält der Verein Uns lütte Taukunft e.V.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus fünf Mitgliedern, von denen zwei auf Vorschlag des Gesellschafters Uns lütte Taukunft e.V. und drei Mitglieder auf Vorschlag der Hansestadt Wismar entsandt werden.

Die derzeitigen Vertreter im Aufsichtsrat der Perspektive Wismar gGmbH sind:

Herr Thomas Beyer (Aufsichtsratsvorsitzender),
Herr Henning Schwarz sowie
Frau Heidrun Rose.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Amtszeit begann im Jahr 2009, folglich ist das maßgebende vierte Geschäftsjahr für die Amtszeit des jetzigen Aufsichtsrates das Jahr 2013.

Der Jahresabschluss per 31.12.2013 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 12.11.2014 beraten und in der Gesellschafterversammlung, die am selben Tag statt fand, festgestellt.

Mit dieser Beschlussfassung endete die Amtszeit des jetzigen Aufsichtsrates. Um nicht ohne beschlussfähiges Organ sein zu müssen, ist die Wahl und Bestellung der künftigen Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der Vertreter gemäß § 71 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Für die Entsendung von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Perspektive Wismar gGmbH wurden aus den Fraktionen der Bürgerschaft die nachstehenden Personen vorgeschlagen:

SPD-Fraktion: Herr Thomas Beyer
CDU-Fraktion: Herr Henning Schwarz
Fraktion Die Linke: Herr Robert Alexander Werna
Für-Wismar-Fraktion: Frau Prof. Dr. Mönch-Kalina

Der von der Bürgerschaft beschlossene „Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter Unternehmensführung“ (Codex) enthält unter Punkt 2.2.4 Anforderungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter. Darin heißt es, dass vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied aus Transparenzgründen eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin dahingehend abzugeben ist, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Bei den eingebrachten Vorschlägen der SPD- und CDU-Fraktion sowie von der Fraktion die Linke sind solche Tätigkeiten oder Organfunktionen nicht bekannt.

Frau Prof. Dr. Mönch-Kalina von der Für-Wismar-Fraktion ist Mitglied im Verein Uns lütte Taukunft e.V., der Mitgesellschafter an der Perspektive Wismar gGmbH ist. Bei dem Mitgesellschafter handelt es sich um keinen unmittelbaren Wettbewerber des Unternehmens.

Gemäß § 71 Abs. 2 der Kommunalversammlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden.

Durch die Beteiligungsverwaltung wird darauf hingewiesen, dass das Mitwirken von Frau Prof. Dr. Mönch-Kalina auf der einen Seite im Verein Uns lütte Taukunft e.V. und auf der anderen Seite als von der Hansestadt Wismar entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat einen Interessenkonflikt in sich bergen könnte. Sollte dies in einer Angelegenheit eintreten, so hat Frau Prof. Dr. Mönch-Kalina sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Gemäß § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Perspektive Wismar gGmbH werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung, die von besonderem Interesse für die Stadt ist, könnte in einer solchen Situation gegebenenfalls nicht durchgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

keine

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1065

Federführend:
Interfraktionell

Status: öffentlich

Datum: 14.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktionen SPD, DIE LINKE.

Konzept zur Willkommenskultur in Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, ein Konzept zur Willkommenskultur in Wismar zu entwickeln, um die Zukunftsfähigkeit Wismars als Lebensmittelpunkt und bedeutender Industrie-, Hochschul- und Tourismusstandort in M-V mittel- und langfristig zu sichern.

Wir sehen Willkommenskultur in unserer Stadt als einen Prozess, der die komplexe Thematik ‚Demografischer Wandel und Fachkräftesicherung‘ zentral aufgreift, um im bundesweiten Wettbewerb um attraktive Standorte mit guten Arbeits- und Lebensbedingungen zu bestehen.

Das heißt, im gemeinsamen Dialog mit allen Akteuren sind die spezifischen Bedarfe, Notwendigkeiten und Möglichkeiten in Wismar für Zuwanderer, auch bereits hier lebende Zuwanderer, Rückkehrer aus dem In- und Ausland (wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Senioren und Studenten) genauso wie Aussiedler und Flüchtlinge zu erfassen, neu zu ordnen und nach außen sichtbar zu machen.

Begründung:

Längst sind auch in Wismar Auswirkungen eines veränderten Arbeitsmarktes zu spüren. Deutlich interkultureller und internationaler geworden, verlangt dieser geradezu nach einer Willkommenskultur. Das in Wismar vorhandene breite und politisch getragene Verständnis ist eine gute Basis. Auch wird die Herausforderung bereits vereinzelt von Wismarer Unternehmen und Institutionen wahrgenommen und beispielgebend umgesetzt.

Diese Umwandlungs- und Umdenkprozesse sind aus unserer Sicht in eine zentrale Verantwortlichkeit der Stadt Wismar einzubinden.

Unter Berücksichtigung der Dynamik dieses Prozesses braucht es einen fortwährenden gemeinsamen Dialog mit Beteiligten aus Wirtschaft, Politik und kommunaler Verwaltung, um Transparenz des Ist-Zustandes herzustellen, aus diesem heraus Handlungskonzepte zu entwickeln und stetig zu optimieren.

Insofern liegt hier auch die Aufforderung an die Wismarer Bürgerinnen und Bürger mit ihren Institutionen, Vereinen und Verbänden, sich in dieser Frage weiter zu öffnen, um Wismar für nationale und zunehmend internationale Arbeits- und Fachkräfte sowie für uns selbst attraktiver zu machen.

Im besonderem Maße ist eine Überarbeitung des derzeitigen Angebotes der Stadt Wismar auf dem Internetportal erforderlich. Es fehlt ein konkret strukturiertes Themen-Profil für die Arbeits- und Lebenswelt in Wismar. Was erwartet einen potentiellen Neubürger:

- Auskunft über Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten, Wohnungsmarkt, Familienfreundlichkeit, Kulturaktivitäten u.ä.
- Auskunft zu Hilfestellungen in Ankommens- und Aufenthaltsangelegenheiten
- Auskunft über Integrationsnetzwerke
- Auskunft über die Region
- usw.

In jedem Fall muss die Darstellung der Angebote mehrsprachig erfolgen.

Kosten:

Die Einbindung aller Akteure und vorhandener Strukturen bzw. Angebote bietet die Möglichkeit, die Kosten gering zu halten. Dennoch werden sich bei steigendem Aufwand auch in der Begleitung und Fortschreibung Mehrkosten ergeben. Wir empfehlen, das Personalentwicklungskonzept darauf auszurichten und je nach Bedarf und Möglichkeit Einstellungen im Haushalt 2015 und folgende vorzunehmen.

Beteiligungen Dritter sind hinsichtlich geeigneter Finanzierungsmodelle ebenso zu prüfen wie die Möglichkeiten für ein unabhängiges Sponsoring.

Anlage/n:

– keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1066

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 14.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Tag der offenen Tür

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft und die Stadtverwaltung Wismar führen, beginnend 2015, einen „Tag der offenen Tür“ im/am Rathaus durch.

Zum „Tag der offenen Tür“ sollen auch Vereine, Verbände und weitere Institutionen eine Gelegenheit zur Präsentation ihrer Arbeit erhalten.

Zur Vorbereitung bilden die Bürgerschaft und die Stadtverwaltung Wismar eine Arbeitsgruppe aus vier Personen. Die Organisation läuft über das Büro der Bürgerschaft. Dieses prüft auch die Kosten.

Begründung:

I.

Wir wollen die Politik und Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort erlebbar und begreifbar machen. Hierzu sehen wir den Tag der offenen Tür als erste gute Gelegenheit an. Politik lebt von Mitbestimmung, Transparenz, Miteinander und Suchtbarkeit.

Im Mittelpunkt steht die Arbeit der Bürgerschaft, deren Fachausschüsse und der Verwaltung.

Hierzu ist es angebracht, dass eine Präsentation der Beteiligten stattfindet. Die Verwaltung öffnet ihre Büro's und die Arbeit der Bürgerschaft/Ausschüsse wird präsentiert.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Gelegenheit einer Besichtigung einzelner Räume im Rathaus.

Weiterhin sollen Vereine, Verbände und sonstige Institutionen für ihr bürgerschaftliches Engagement mit Ausstellungen und Gesprächen werben.

II.

Vorschläge zur Durchführung

Besichtigungsbereiche: Zu besichtigen sind das Büro der Bürgerschaft, das Büro des Bürgermeisters, der Bürgerschaftssaal, Fraktionsräume, Standesamt usw.

Die Bürgerschaft/Ausschüsse stellen ihre Arbeit im Bürgerschaftssaal dar. Die Fraktionen präsentieren sich in ihren Räumen.

Den Vereinen, Verbänden und sonst. Institutionen (NDR, KiJuPa, Seniorenbeirat, BA, Jobcenter, SSB, SjR, FFW, DRK, AWO usw.) soll im Rathaus „Raum“ gegeben werden, um ihre Arbeit zu präsentieren und für sich zu werben.

Anlage/n:

- keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1067

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Anforderungen an Beschlussvorlagen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass bei Beschlussvorlagen zu Sachverhalten, mit denen sich die Bürgerschaft bereits befasst hat, die vorher gefassten Beschlüsse in der Begründung mit aufgeführt werden.

Begründung:

Vorentscheidungen zu den Beschlussgegenständen liegen manches Mal schon eine geraume Zeit zurück oder sind Bestandteil übergreifender Entscheidungen (z.B. zur Haushaltssatzung, zu Haushaltssicherungskonzepten, zu Planungsaufträgen oder zu grundlegenden Konzepten) und daher auch mit dem Ratsinformationssystem nicht ohne Weiteres auffindbar.

Diese Verfahrensweise soll die Arbeit der Bürgerschaftsmitglieder und der sachkundigen Einwohner erleichtern.

Anlage/n:

– keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1068

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Erledigungskontrolle der Beschlüsse der Bürgerschaft

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Präsident der Bürgerschaft und der Bürgermeister werden beauftragt, im Rahmen ihrer Berichte in der Bürgerschaft in regelmäßigem Abstand über den Stand der Umsetzung und die Erledigung gefasster Beschlüsse der Bürgerschaft zu berichten.

Begründung:

Bürgerschaftsbeschlüsse sind in regelmäßigen Abstand – möglichst zweimonatlich – nach der Beschlussfassung und zum Ende ihrer Fristsetzung – so eine solche besteht – auf die wirksame Umsetzung bzw. Durchführung zu prüfen und die Bürgerschaft und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse sowie eventuelle Umsetzungshindernisse zu unterrichten.

Diese Vorgehensweise sichert ab, dass die Bürgerschaft und die Öffentlichkeit über den Fortgang der beschlossenen Sachverhalte fortlaufend informiert werden und nicht über Anfragen den jeweiligen Erledigungstand erfragen müssen.

Anlage/n:

– keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1069

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich
Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Grundsatzbeschluss zum Standort des Parkhauses am Alten Hafen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft eine Vorlage für einen Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung, dem Bau und der Bewirtschaftung eines Parkhauses am Alten Hafen zur Sitzung der Bürgerschaft im Dezember 2014 vorzulegen.

Die Vorlage soll

- die funktionelle Einordnung des Parkhauses in die planerischen Konzeptionen "städtebaulicher Rahmenplan Alter Hafen" und "Kreuzfahrtschiffsanleger" sowie die Bezüge zur Verkehrsentwicklungskonzeption/ Verkehrsleitplanung der Stadt darstellen,
- die personellen und fiskalischen Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, den Bau und den Betrieb formulieren inklusive alternativer Strategien und Opportunitätskosten.

Begründung:

Seit geraumer Zeit legt die Verwaltung der Bürgerschaft Beschlüsse zur Vergabe von Planungsleistungen vor, ohne vorher hierüber Grundsatzbeschlüsse herbeigeführt zu haben. Eine aufkommende (Grundsatz-) Debatte zu den jeweiligen Themen wurde dann verwaltungsseitig regelmäßig beschwichtigt, da es sich schließlich noch nicht um den Beschluss zur Umsetzung des Vorhabens handele, sondern zunächst nur um Planungsleistungen. Über die eigentliche Sache würde ja erst später beschlossen werden. Bei späterer Vorlage der Anträge zur Freigabe der Mittel zum eigentlichen Bau wird dann eine grundsätzliche Diskussion ebenfalls abgewürgt, indem dann das Argument lautete: Die Bürgerschaft hätte ja nun bereits über Planungsleistungen beschlossen, nun müsse man ja der eigentlichen Sache auch zustimmen, da die Planungsleistungen anderenfalls fehlinvestiert seien.

Die Bürgerschaft wird so taktisch durch die Verwaltung in die Enge gedrängt und auf fragwürdige Art und Weise werden Beschlüsse herbeigeführt. Ein demokratisches Verfahren würde generell die Vorlage eines Grundsatzbeschlusses als erstes, sodann Beschlüsse zur Freigabe von Planungsleistungen und letztlich die eigentliche Freigabe der Mittel zum Bau vorsehen. Dies bedeutet ein mehr an Demokratie und deren Kultur. Dem dürfte und sollte auch ein „mehr.miteinander“ nicht entgegenstehen.

Anlage/n:

- keine

Tino Schwarzrock

stellv. Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1070

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Grundsatzentscheidungen bei Bauvorhaben

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt, dass der Bürgermeister stets vorab vor der Vergabe von Planungsleistungen für Bauvorhaben ab einer Investitionssumme von mehr als 250.000 EUR eine Grundsatzentscheidung über das zu planende Bauvorhaben einzuholen hat. Dabei sind Ausführungen zur Notwendigkeit, zum Standort, zur Gestaltung, zu den geplanten Gesamtkosten inklusive Opportunitätskosten sowie das Konzept zur Nutzung darzustellen.
2. Die Bürgerschaft beschließt, dass die Verwaltung mehrere Angebote für die Planungsleistungen einholt, um die Transparenz des Angebotspreises und eine Vergleichbarkeit der Konzepte zu dokumentieren. Die Bürgerschaft ist vor Beschlussfassung darüber zu informieren.

Begründung:

Bei aktuellen Bauvorhaben wie das Parkhaus am Alten Hafen oder der Neubau einer Halle „Am Trenckelgrund“ wurde bei durch die Verwaltung geplanten größeren Bauvorhaben zuerst über die Planungsleistungen in nicht öffentlicher Sitzung abgestimmt. Ein Grundsatzbeschluss zu diesen Bauvorhaben wird nicht gefasst. Dabei sind die Rahmendaten oft noch nicht bekannt. Eine öffentliche Diskussion und Presseberichterstattung ist nicht möglich, solange die Planung im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung ohne vorherige Grundsatzberatung behandelt wird.

Die Planungsleistungen kosten in den meisten Fällen mehr als 125.000 €. Diese hohen Kosten für Planungsleistungen sollten erst beschlossen werden, wenn die Gesamtkonzeption, der Standort des Gebäudes, die städtebauliche und architektonische Gestalt und weitere Parameter bekannt sind und diskutiert werden konnten.

Gerade auch bei der angespannten Haushaltslage bedürfen Entscheidungen für Planungen über mehrere 100.000 € oder auch bis zu Millionenbeträgen einer besseren Entscheidungsgrundlage mit genaueren Informationen zu den langfristigen finanziellen Auswirkungen auf den aktuellen Haushalt sowie auch der Folgejahre.

Anlage/n:

- keine

Tino Schwarzrock

stellv. Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1071

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich
Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Alternativ-Standorte für den Wochenmarkt während der Zeit des Weihnachtsmarktes

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, alternative Standorte in der Innenstadt zur Durchführung eines Wochenmarktes in Zeiten der Belegung des Marktplatzes durch den Weihnachtsmarkt zu prüfen. Die Verwaltung ermittelt hierzu die Anzahl der interessierten Händler und schlägt verschiedene Varianten, auch in eingeschränkter Form (z.B. nur Samstags, begrenzte Standzahl) vor.

Begründung:

Der Wismarer Wochenmarkt ist sowohl für Wismars Bürgerinnen und Bürger als auch für die dort vertretenen Händler ein Erfolgsmodell.

Viele Wismarerinnen und Wismarer haben hier ihre Händler des Vertrauens zum regelmäßigen Einkauf, vor allem von Frischeprodukten, gefunden.

Der Wismarer Wochenmarkt ist somit eine wichtige Institution zur Versorgung mit Lebensmitteln und hält zudem Wirtschaftskraft in der Region. Viele Händler sind aus der Hansestadt oder der Region und bieten regionale Produkte, teilweise selbst erzeugt, an. Zudem ist gerade für regionale Obst- und Gemüsehändler, die auch eigenen Anbau betreiben, der Dezember existenziell wichtiger Absatzmonat.

Während der Zeit des Weihnachtsmarktes entfällt die Möglichkeit sich hier mit diesen Produkten zu versorgen. Sowohl auf Händler- als auch auf Bürgerseite gibt es ein Interesse, dies auch während der Weihnachtszeit zu tun. Selbst wenn es möglich wäre, dass sich Händler von Frischeprodukten mit einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt präsentieren könnten, so stehen dem die höheren Standgebühren zum einen und die tägliche Präsenz zum anderen in ökonomischer Sicht als auch aus Nachfragesicht entgegen.

Es sollte daher möglich sein, auch in der Weihnachtszeit ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dies könnte auch ein eingeschränktes Angebot 1 x wöchentlich sein.

Anlage/n:

- keine

Tino Schwarzrock

stellv. Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1005-02

Federführend:
Interfraktionell

Status: öffentlich

Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktionen CDU, DIE LINKE.,
FDP/GRÜNE

Änderung der Hauptsatzung – § 13 Entschädigungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt ab 01.01.2015 § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wie folgt zu ändern:

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich.
Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.

- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

Die finanziellen Mittel sind ab 2015 in den Haushalt Produkt/Produktkonto 11140.5013000 einzustellen.

Begründung:

Die Vorlage wurde aufgrund der Neufassung der Entschädigungsverordnung M-V vom 28.08.2013 erarbeitet und die damit verbundene Möglichkeit der Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar hinsichtlich der Aufwandsentschädigung von Bürgerschaftsmitgliedern und Sachkundigen Einwohnern.

Anlage/n:

- § 13 Neufassung

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage: §13 der Hauptsatzung lautet nach Vorlage wie folgt:

§ 13
Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die weiteren Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertretern der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

■ in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder

■ in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von 150,00 €

für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.